Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 58 (1946)

Artikel: Geschichte der Stadt Klingnau 1239-1939

Autor: Mittler, Otto

Kapitel: II: Innere Verhältnisse bis 1798

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-57356

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Innere Verhältnisse bis 1798

1. Das Umt Klingnau.

Umfang und Inhalt.

Bevor das städtische Gemeinwesen in seiner innern Gestaltung dargelegt wird, sei kurz ein Blick auss Ganze, das Amt Klingnau, geworsen, das in gewissem Sinne mit der Stadt eine Einheit bildete. Mittelpunkt der Herrschaft war die Burg. In enger Verbindung mit dem hier hausenden Vogt besaß auch der Rat der Stadt eine Reihe von Kompetenzen, die über den städtischen Bannkreis hinausgriffen. Er wirkte als Appellationsinstanz für Zivilstreitigkeiten in den Außengemeinden des Amtes wie auch im Amt Zurzach, über das der Klingnauer Amtmann ebenfalls als Vogt gesetzt war.

Den Grundstock des Amtes bildete der Klingensche Besitz, wie ihn 1269 Bischof Eberhard von Waldburg erworben hatte. Dazu geshörten Stadt und Burg Klingnau, die Dogtei Döttingen und der Burgstall mit weitern Besitzrechten zu Tegerselden. Schon 1265 hatte der Bischof mit der Erwerbung von Stift und Dorf Zurzach auch die der Reichenau gehörenden Güter in Koblenz erhalten, die nun zum Amt Klingnau geschlagen wurden. Zu Tegerselden verkaufte Walther von Klingen den größeren Teil seines von der Mutter ererbten Bessitzes dem Kloster St. Blasien. Dieses bestellte darüber den Bischof von Konstanz zum Schirmvogt. Der Amtmann zu Klingnau hatte somit hier, wie über den ausgedehnten st. blasianischen Besitz in Döttingen, die Interessen des Klosters wahrzunehmen und dazu einen Teil der niedern Gerichtsbarkeit auszuüben.

Unter Bischof Eberhard sind dem Umte Klingnau noch weitere Erwerbungen angefügt worden. Der damaligen Güterzersplitterung entsprechend kamen diese Erweiterungen nur zufällig zustande, da nur gekauft werden konnte, was verkäuflich war. Ein buntes Mosaik von Besitzrechten südlich und auch nördlich des Rheins gehörte schließ=

¹ Dal. E. Welti, Urbar der Grafschaft Baden. Urg. III, 253 ff.

lich zur Herrschaft Klingnau. Darüber orientiert erstmals eingehend das älteste Urbar des Bistums Konstanz, das 1302 unter Bischof Heinrich von Klingenberg angelegt wurde.

Der mit der Burg, dem castrum in Klingenowe, verbundene Güter= besitz umfaßte nach diesem Urbar vier Fronhöse in Rectingen, Zur= zach (das um 1302 noch kein selbständiges Umt bildete), in Riet= heim und zu Birndorf im Schwarzwald. Es gehörten dazu die fisch= enzen bei der Burg Zurzach, in Kadelburg und Klingnau, Dogtei= rechte in Schneisingen, Döttingen und Tegerselden, vermutlich auch in den badischen Ortschaften Alpsen und Birndorf, sowie die Brücken= zölle bei Klingnau und Aheinheim, die Hofstätten= und Gartenzinse zu Klingnau und Zurzach, dazu Streubesitz teilweise geringen Aus= maßes im zürcherischen Rorbas, in Siglistorf, Mellikon, Reckingen, Kadelburg, Rietheim, Koblenz, Gippingen, auf der Au=Insel in der Aare, in Groß= und Kleindöttingen, Würenlingen, Tegerselden, Endingen, Lengnau und auf Rüti bei Böbikon.

Die Vogtei Schneisingen hatte als Reichslehen den freien von Regensberg gehört und wurde von diesen im Jahre 1300 unter Zustimmung des Königs Albrecht an Bischof Heinrich von Klingenberg verkauft. In Siglistorf besaß der Bischof damals sicher schon die niedere Gerichtsbarkeit wie in Schneisingen. Auffallenderweise wird im Urbar von 1302 Mellstorf nicht erwähnt. Es muß aber wohl schon dem Bischof gehört haben oder dann bald in seinen Besitz geslangt sein.

Daß in diesem Umte die bischöfliche Herrschaft sich konsolidierte und neben dem Niedergericht auch Teile der hohen Gerichtsbarkeit, von der das Urbar von 1302 noch nichts erwähnt, zu erwerben versstand, ist früher dargelegt worden. Dem Umfang nach sind immerhin keine großen Veränderungen mehr eingetreten. Über den spätern Bessitzstand und die bischöflichen Rechte im einzelnen orientieren das Urbar der Grafschaft Baden aus der Zeit zwischen Burgunders und Schwabenkrieg, die allerdings späte offizielle Ümterbeschreibung von

² GLU Karlsruhe, Berain Nr. 4657. Es liegt nun in einer gut kommentiersten und mit tiefschürfender Einleitung versehenen Ausgabe vor von Otto Feger, "Das älteste Urbar des Bistums Konstanz", angelegt unter Bischof Heinrich von Klingenberg. Bd. I der Oberrheinischen Urbare, herausgegeben im Auftrag der Oberrhein. Histor. Kommission. Karlsruhe 1943.

³ feger a. a. O. 36 ff., 71 ff.

1771 und besonders eingehend ein 1705 im Schloß Klingnau aufgenommenes Protokoll.4

Nach dem Verzeichnis von 1705 umfaßte das Umt Klingnau: 1. Schloß und Stadt, 2. die Höfe auf dem Propstberg, 3. des Stalers Un in der Uare unterhalb der Stadt, 4. Döttingen, 5. Koblenz, 6. die Höfe im Schluchen, 7. die Höfe im Sack, 8. die Beznau, 9. die Höfe im Sennenloch, am Wege von Döttingen nach Zurzach, 10. Siglisftorf, 11. Mellstorf.

Auf einzelne Orte ist etwas näher einzugehen. Zu Döttingen lag die Leitung der Gemeinde in den Händen des vom Vogt ernannten Weibels und der geschworenen Räte, deren es im Mittelalter vier, später sechs gab. Dazu kamen die Richter. Die Räte wurden von der Gemeinde im Beisein des Vogts, die Richter von Vogt und Räten gewählt. Das Gericht, in dem der Weibel den Stab führte, sprach über Zivil= und Frevelsachen. Uppelliert wurde an Vogt und Rat zu Klingnau und von da an das Hofgericht in Konstanz.

Wie die Offnung von 1350 zeigt, hatte der Dogt im Frühjahr und Herbst zum Ding oder Gericht zu erscheinen. Dessen Unsetzung mußte ihm tags zuvor bekanntgegeben werden. für sich und seinen Knecht hatte er Unspruch auf Verpflegung, ebenso auf ein Viertel Hafer für sein Pferd. Objektive Rechtsprechung war ausdrücklich als seine Obliegenheit festgelegt: Er hatte das Gotteshaus St. Blasien vor den Dorfgenossen und diese vor dem Gotteshaus zu schirmen, da= für zu sorgen, daß keine Partei die andere übervorteile. In frevelsachen gingen zwei Drittel der Buken an den Dogt, ein Drittel an das Kloster. fertigungen von Verträgen, Käufe und Verkäufe er= folgten vor diesem Gericht. Die Besiegelung der Urkunden geschah durch den Dogt oder mit dem Stadtsiegel von Klingnau. Gerichts= sitzungen fanden auch häufig in Abwesenheit des Vogtes statt. 1482 hielt Heine Banwart, geschworner Weibel zu Döttingen, Gericht an Stelle des Vogtes Matthäus vom Grüth und des Bischofs von Kon= stang wegen der Zinsrückstände, welche die Inhaber der niedern Mühle dem Kloster St. Blasien schuldeten.5

Koblenz hatte einen Weibel und nur zwei Geschworene zu bestellen. Es besaß kein eigenes Gericht, war vielmehr demjenigen von

⁴ St. U. Aargau, Aften 2904, fasc. 6. — Vgl. E. Weltli a. a. G. Arg. III, 160 ff. — RQC V, 7—17.

⁵ Sta. Klingnau Kb. 1546 S. 488.

Klingnau zugeteilt. Fertigungen, so über den Verkauf eines Unteils am Fahr im Jahr 1447, wurden oft zu Klingnau vorgenommen. Dasneben kam es vor, daß der Weibel der Stadt auch zu Koblenz offenes Gericht hielt, so 1404 beim Verkauf einer Gülte des Wälti am Stad an den Klingnauer Bürger Peter Kadelburg.

Auch den Gemeinden Siglistorf und Mellstorf kamen je zwei Geschworene zu. Un beiden Orten aber war das Klingnauer Gericht zuständia. Uppellationen gingen dann von hier nicht ans Hofgericht Konstanz, sondern an den Candvogt in Baden. Nach dem Grafschaftsurbar von 1487 bestanden zu Cenanau und Schneisingen, die sonst zum Umt Ehrendingen gehörten, ähnliche Derhältnisse wie in Döttingen. In Lengnau war das Deutschordenshaus Beuggen Gerichtsberr, in Schneisingen das Kloster St. Blasien. Un beiden Orten aber war der Bischof oder sein Klingnauer Umtmann Vogtherr, dem der Dogtzins und ein Drittel der Buffen zufielen. Wie im Gebiete der bischöflichen Umter, hatte auch hier der Doatherr das Mannschafts= recht besessen, das ihm aber zur Zeit des Burgunderkrieges verloren aina. Für die Gerichtspraris mögen sich bei der Aufsplitterung der Herrschaftsrechte oft interessante fälle ergeben haben. So hielt in Lenanau 1379 Voat Ulrich Hofstetter im Namen des Bischofs Ge= richt und fertigte den Verkauf eines Gutes. 1389 aber waren es der bischöfliche Doat Jakob Machenberg und der Vertreter der Herren von Beuggen, die gemeinsam zu Gericht saken und den Kauf einer Bülte zu Dogelsang durch das Kloster Sion fertigten. Beide Male erfolate die Beurkundung durch den Klingnauer Dogt.7

Herrschaftlicher Ceiter des Amtes war der Ammann, Amtmann, Minister oder Vogt (advocatus). Ihm war von Ansang an ein Schreiber beigegeben, der die Kanzleiarbeiten besorgte. Von beiden Beamten soll im Abschnitt über die städtische Verwaltung die Rede sein.

Einfünfte des Umtes.

für die Frühzeit gibt das älteste Urbar des Bistums ziemlich genaue Auskunft.8 Demnach bezog der Bischof aus dem Amt Kling=

⁶ St. U. Aargau, Urf. Welti 58.

⁷ St. U. Aargau, Klingnau-Wislikofen Urk. 1379 VII. 24. und 1389 VI. 23.

⁸ G. feger a. a. G. 71 und die Summierung der Erträge am Schluß des Bandes.

nau insgesamt 38 Pfund und 16 Schilling an Geld, $181\frac{1}{2}$ Mütt Weizen, $58\frac{3}{4}$ Mütt Roggen, 54 Malter Hafer, 7 Schafe, $2\frac{1}{2}$ Mütt Bohnen, 24 Pfund Pfeffer, $4\frac{1}{2}$ Mütt Nüsse, $12\frac{1}{2}$ Mütt Erbsen und 20 Pfund Wachs. Unter den 19 bischöflichen Herrschaften stand Klingnau nach dem Ertragswert etwa neben Neunkirch und wurde nur vom Umt Urbon übertroffen.

Don den Einzelposten seien einige genannt. Die Dogtei Schneissingen brachte 29½ Mütt Weizen, 3½ Malter Hafer, 2 Pfund und 12 Schilling Geld in Breisgauer Währung, sowie 31 Schilling für jene 7 Schase ein. In Zurzach bezog der Bischof vom Fronhof und dem Neugerüt 20 Mütt Weizen, 9 Malter Haser und ein Pfund in Geld; dazu von andern Gütern 17¾ Mütt Weizen, 17¾ Mütt Roggen, 5 Malter Haser und 4¼ Mütt Erbsen. Auf das Fest der heiligen Verena (1. September) erhielt er zudem 5 Pfund Pfennige und 10 Pfund Wachs, auf Weihnachten 1 Pfund und 2¾ Schilling Geld. Die Abgaben des 1. Septembers hangen mit dem Markt= und Handelsverkehr zusammen, zu dem die schon seit dem 10. Jahrhun=dert einsetzenden Wallsahrten ans Grab der heiligen Verena angeregt haben. Wir sinden somit hier im Bistumsurbar die älteste Erwäh=nung der Zurzacher Messen, die urkundlich erst von 1363 an bezeugt werden.

In Klingnau sind die Gefälle nach dem Urbar merkwürdig gering: 30 Schilling von einigen Gütern, 8 Mütt Kernen von Weinbergen und Wiesen, dazu 15 Schilling von der Fischenz. Un Gartenzinsen wurden 10 Pfund Pfesser, an Hosstättenzinsen 10 Pfund Wachs entrichtet. Diese Zinsen sind später in Geld abgelöst worden. Auf den Ertrag des Brückenzolls von 11 Pfund ist im Abschnitt über die älteste Baugeschichte der Stadt schon hingewiesen worden. Das Urbar betont aber ausdrücklich, daß dies nicht die einzigen Einfünste aus der Stadt seien. Steuern, Todsall, d. h. Abgabe von Bestehaupt aus dem Stall und dem besten Kleid beim Tod des Leibeigenen, andere Gerechtsame und Gerichtsgefälle waren nicht insbegriffen.

Dergleiche mit späteren Zusammenstellungen ergeben, daß der Stand der Einkünfte wenigstens an früchten während mehr als drei

⁹ Dgl. H. Ummann, Die Zurzacher Messen im Mittelalter. Tb. 1923 S. 28, 79.

¹⁰ Salvis insuper episcopo styris, mortuariis et aliis iuribus ac iurisdiccionibus quibuscumque.

Jahrhunderten sich nicht stark verändert hat. So weist die Summierung des ältesten Schloßurbars, das im ersten Teil unvollständig und
darum undatiert sich erhalten hat, aber um 1480 angelegt worden
sein muß, denselben Ertrag an Kernen oder Weizen auf wie das
Urbar von 1302. Selbst bis ins 17. und 18. Jahrhundert hinein ist
die übereinstimmung in den Hauptposten überraschend groß. Dergleiche sind im einzelnen von dem Zeitpunkt an möglich, da sich die
Umtsrechnungen erhalten haben. Don diesen besinden sich zwei von
1555 und 1615 in Abschrift im Aarauer Staatsarchiv und eine größere Anzahl Jahrgänge von 1637 weg im Stadtarchiv Klingnau.¹¹

Die Amtsrechnung von 1637 weist gegenüber dem Urbar von 1302 beim Ertrag an Roggen eine Steigerung auf von 58¾ Mütt auf 93½ Mütt, dagegen einen Rückgang an Hafer von 54 auf 40 Malter. Auffällig ist die Verschiebung der Eingänge an Wein. Das Urbar von 1302 nennt dafür überhaupt noch keinen besondern Bestrag, die Amtsrechnung von 1637 dagegen 37 Saum. Der Weinertrag war in starkem Maße vom Erfolg der Ernte abhängig. Schon 1638 brachte nur etwa die Hälfte des Vorjahrs ein. Aber abgesehen von diesen Schwankungen läßt sich gerade an Hand der Urbare und der Amtsrechnungen eine starke Mehrung des Rebbaus erkennen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde der Hofsstättenzins zu Klingnau nicht mehr mit Pfeffer und Wachs, sonsdern in Geld entrichtet. Um 1480 betrug er je Haus und Hofstatt 2 bis 8 Heller, für das ganze Stadtgebiet die an sich bescheidene Summe von 2 Pfund und 7 Schilling. Die Verzeichnisse des Hofsstättengeldes in den Schloßurbarien bilden eine wichtige Geschichtssquelle, da mittelalterliche Steuerregister sür Klingnau vollständig fehlen.

Die Urbarien ergeben übrigens kein vollständiges Bild der Einskünfte des Amtes. Sie enthalten immerhin noch einige weitere Gesfälle. Der Bischof bezog 1302 für die Fischenz in der Aare 15 Schilsling. Um 1480 hatte jeder fischer in Klingnau, Jurzach und Melliskon, 17 an der Zahl, je 7 Schilling zu zahlen. Aus dem Amt des Sinners oder Eichmeisters erhielt der Vogt in Klingnau 1 Mark

¹¹ St. A. Aargau, Akten 2904, fasc. 2. — Ogl. Mittler, Inventare der aarg. Stadtsarchive II, 106 Ar. 66 und S. 109 Ar. 132. Das älteste Schloßurbar habe ich hier auf ca. 1450 datiert. Die nähere Prüfung ergibt, daß es wohl um 1480 aufsgenommen worden ist.

Silber oder 8 Pfund, dazu in Döttingen und Zurzach noch je ein Pfund. Eine Steigerung erfuhren besonders auch die Gefälle von den Zurzacher Messen. 1302 wurden, wie bemerkt, 5 Pfund Psennige und 10 Pfund Wachs erhoben. Schon vor 1363 kam der Pfingstmarkt hinzu. Beide Märkte werden im Schloßurbar um 1480 erwähnt, aber ohne Nennung eines bestimmten Ertrages der Gebühren. Genauere Jahlen enthalten erst die Amtsrechnungen seit 1637. In diesem Jahr bezog der Vogt von den beiden Messen 52 Gulden, 2 Batzen und 20 Heller als Joll. Fast gleich viel, 52 Gulden und 12 Batzen, erhielt er aus einem Drittel des Geleitgeldes, während die andern zwei Drittel an den Landvogt in Baden gingen. Im selben Verhältnis waren die Einkünste aus dem Umgeld, jener Verbrauchssteuer auf Lebensmitteln, besonders auf Wein, unter den bischösslichen Vogt und den Vertreter der VIII regierenden Orte aufgeteilt. Sie betrugen für das Amt Klingnau 25 Gulden, 10 Batzen und 20 Heller.

Was an Bußen und für Frevel einging, ist aus der Amtsrechnung von 1637 ebenfalls ersichtlich. Es machte den an sich bescheidenen Betrag von 34 Gulden aus. Dazu kamen kleinere Naturallieferungen an Holz aus den zum Umt gehörenden Dörfern, insgesamt
gegen 80 Klaster, einige Fuder Heu und Emd, die Tavernenzinse
von Wirten in Klingnau, Döttingen und Koblenz, sowie ein Anteil
am Einzugs- und Abzugsgeld in den Außengemeinden. Die letztgenannten Vermögensabgaben, die besonders beim Wegzug von Personen erhoben wurden, sielen in Klingnau der Stadtkasse zu.

für das Jahr 1637 betrugen die Totaleinnahmen des Amtes unter Umrechnung der Naturaleingänge in Geld 1441 Gulden, 4 Batzen und 7½ Heller. Ihnen standen an Ausgaben 407 Gulden, 9 Batzen und 32 Heller gegenüber. Diese setzten sich zusammen aus den Auswendungen des Vogts an den Zurzacher Messen, an den Tagsatzungen zu Baden, aus den Besoldungen für den Vogt selber, für die Weibel in Döttingen und Jurzach, aus den Botenlöhnen, den Auslagen bei Gerichtssitzungen, für kleinere Reparaturen am Amtssitz und für Fuhrlöhne, dazu aus einer Schuldverzinsung im Betrag von 81 Gulden. Es blieb so immerhin ein Überschuß zugunsten der bischösslichen Kasse von 1033 Gulden 9 Batzen und 15½ Heller.

Die Naturaleingänge variierten, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, nicht stark, umso mehr dagegen infolge der Preisschwankungen die jeweilige Schlußbilanz. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts lagen die Preise für die Lebensmittel wesentlich tieser als zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Darum betrugen 1555 nach der im Staatsarchiv erhaltenen Umtsrechnung die Einnahmen nur rund 702 Bulden, die Ausgaben 354 und der Aktivsaldo 348 Bulden. 1615 beliesen sich die betreffenden Zahlen auf 876 und 303 Bulden, so daß dem Bischof ein Aktivposten von 573 Bulden versblieb. Einige Zeit später setzte die allgemeine Preissteigerung ein. Darum war 1637 der Erlös für die verkauften früchte bedeutend höher. Underseits sind die Ausgaben bis ins 17. Jahrhundert auffallend niedrig gehalten worden und erst spät in die Höhe geschnellt.

2. Städtische Verfassung der frühzeit.

Unfänge.

In der Tauschurkunde vom 26. Dezember 1239 spricht Ulrich von Klingen davon, daß er Klingnau die den städtischen Bürgerschaften gewöhnlich erteilten Rechte verliehen habe. Ob diese Derleihung in einer eigentlichen Stadtrechtsurkunde, einer Handfeste, erfolgte, entzieht sich unserer Kenntnis, ist aber wenig wahrschein= lich. Städtisches Wesen war nicht in erster Linie durch das Stadtrecht bestimmt. Dieses bot dort, wo es verliehen wurde, vielfach nur einen willfürlichen Ausschnitt aus verschiedenen Rechtsgebieten und enthielt nie den gesamten Rechtsstand. Wurde eine Gemeinde zur Stadt erhoben, so kam sie in den Besitz eines Mindestmaßes von Rechten, die einzeln nicht firiert sein mußten. Darum waren die Rechtsaufzeichnungen nie erschöpfend. Die Verwaltung gestaltete sich im wesentlichen nach dem Gewohnheitsrecht und dem Zeispiel bestehender Städte. Ob bei der Bründung Ulrichs von Klingen konstanzische, zähringische oder kiburgische Städte als Vorbild dienten, ist nicht festzustellen.

Die mit 1243 einsetzenden Zeugnisse über die Existenz der Stadt Klingnau sind im ersten Teil (S. 18 f.) erwähnt worden. Un Bezeichnungen für den Begriff "Stadt" werden aufgeführt: 1251 oppidum, 1258 civitas (inferior civitas für die Unterstadt); 1265 wird einmal der meist für dörsliche Siedelungen gebrauchte Ausdruck

¹ W. Merz, Aarau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung. Aarau 1909 S. 10 f.

«villa» angewendet, 1269 das Wort «Vesti». Die Bürger werden 1251 cives, 1269 burgenses genannt.²

Schon in der Einleitung zur Stadtgeschichte ist darauf hingewiesen worden, daß die Verleihung des Marktrechtes die mittelalterliche Stadt grundlegend bestimmt hat. Klingnau erhielt es fraglos mit der Gründung. Verhältnismäßig spät, erst 1294, wird es
indirekt erwähnt, als der Bischof das Zurzacher Amthaus in der
Stadt von allen Abgaben befreite, zugleich aber bestimmte, daß in
dem Hause keine öffentlichen Märkte und Geschäftsabschlüsse getätigt werden dürften (in domo eadem fora et negociaciones publice
non agentur). Die städtischen Steuern werden schon 1253 in der
großen Schenkung an die Johanniter und wieder 1258 genannt, als
Walther von Klingen die st. blasianische Propstei von ihnen befreite.
Auch im oben erwähnten Privileg von 1294 enthob der Bischof das
Zurzacher Amthaus jeder Verpflichtung, Steuern, Auflagen oder Abgaben irgendwelcher Art, die von der Bürgerschaft geleistet werden
mußten, zu entrichten.

Auf eine weitere städtische Einrichtung treffen wir im sogenannten Einlager oder in der Giselschaft (ius obstagii), wonach die Bürgen bei einer Schuldverschreibung sich verpflichteten, auf Rechnung des Schuldners in einem Wirtshaus der Stadt abzusteigen und dort bis zur Schuldentilgung zu verbleiben, um durch die entstehenden Kosten einen Druck auf den Schuldner auszuüben und ihn zur Zahlung zu zwingen. Das Recht "umbe die Giselschaft" wird auch im Stadtrecht von 1314 durch die Bürgerschaft ausdrücklich beansprucht. Die erste Notiz über ein solches Einlager zu Klingnau stammt schon von 1255.4

Wie weit unter den Klingen die städtische Organisation gedieh, kann nicht genau gesagt werden. So sehlen die Zeugnisse für das Bestehen des Rates. Dies ist aber auch bei andern aargauischen Städten der Fall. Die Bürger scheinen noch kein eigenes Siegel besessen zu haben. In allen städtischen Angelegenheiten siegelte der Stadtherr.

² St. A. Aargau, Leuggern Urk. 8. — UB Churgau IV, 790 ff. — RQ III, 228, 233 f., 236. — Huber, Regesten 12.

³ RQ III, 228, 239.

⁴ ZUB III, 938. — RQ III, 242. — St. U. Aargau, Leuggern Kb. 1535, 106 a, Urk. von 1275.

Der Umtmann.

Die städtische Verwaltung leitete der herrschaftliche Umtmann. Als solcher wird unter den beiden Herren von Klingen nur einer, Rudolf der Ammann, genannt. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem in einer Zeugenliste von 1243 aufgeführten Rüdolfus minister. Von 1247 ab erscheint er in Urkunden nicht weniger als dreißig Mal und bezeichnet sich dabei als advocatus (Vogt) oder minister, nach 1269 meist als amman. Nach dem Übergang der Stadt an den Bischof blieb er im Dienste Walthers von Klingen. Er wird aber schon 1274 als verstorben gemeldet.

Rudolf der Ummann scheint als ergebener Gefolgsmann Walsthers von Klingen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt zu haben. Sein Undenken lebte mit zahlreichen Einträgen in Nekrologien und Jahrzeitbüchern noch lange fort.⁵

fast ebenso lange, von 1270 bis kurz vor 1297, scheint der zweite, nun vom Bischof eingesetzte Dogt geamtet zu haben. Gewöhnlich nannte man ihn nur mit dem Dornamen Berchtold. In einer Urstunde vom Januar 1297 dagegen erscheint er mit vollem Namen. Berchtold von Murge (Murg oberhalb Säckingen), der vorher "voget war ze Klingnöwe", waltete damals als Schiedsrichter in einem Streit zwischen dem Johanniterhaus Klingnau und den Brüdern Kündig zu Gippingen. Im eben erwähnten Brief von 1297 urkundet und siegelt der Nachfolger Berchtolds, der Ritter Hermann von Ciesbensels. Er nennt sich Pfleger des Bischofs von Konstanz. Später umschreibt er umständlich sein Amt. So bezeichnet er sich 1305 als Kastellan, Prokurator und Hausverwalter der Konstanzer Kirche sir die in Klingnau zu führenden öffentlichen Ungelegenheiten. In ähnlicher Weise heißt es 1308 von ihm, daß er in der Stadt den Dors

⁵ Als Belege für den ersten Dogt seien angeführt: UI Zürich II, 222 f., IV, 159. — UB Basel I, 169, 227, 331. — ZGOR I, 456, 458, 460; XXVIII, 117, 389. — UI Churgau III, 108 ff. — St. A. Aargau, Klingnau Kb. 1546, 62 b; Kleines Kopialheft S. 38. — Urk. Welti 3, 4, 10. — Leuggern Kb. 1535, 136 a. — Gerbert, Hist. Silvae Nigrae III, 178, 179 f. — RQ III, 229, 237. — GLA Karlsruhe 11/547 n. 5165. — Huber, Regesten 5—16. Die Zeugenlisten sind hier irreführend. Huber übersetzt minister meist mit "Dienstmann" oder für 1269 nach Kb. Nser sogar mit "Knecht".

⁶ St. U. Aargau, Leuagern Urf. 60.

⁷ castellanus in Klingenowe, procurator sive dispensator ecclesie Constanciensis super rebus publicis agendis inibi et tractandis. GSU Karlsruhe 11/590. — Reg. ep. Const. II n. 43.

sitz führe, die Geschäfte der Konstanzer Kirche leite, die Ceute, Güter und umliegenden Dörfer regiere.⁸ Auf eine Anderung im Inhalt des Umtes darf daraus nicht geschlossen werden. Zwischen hinein nennt er sich 1306 wie sein Vorgänger minister seu advocatus.⁹

1243 und 1254 erscheint in Klingenschen Urkunden als Zeuge ein magister Heinrich, 1255 und 1257 ein Sivridus (Sigfried) notarius de Clingin. Beide haben vermutlich die Funktion eines herrsschaftlichen Umts= und Stadtschreibers inne. Unter der bischöflichen Regierung führte der magister oder Schulmeister die Geschäfte des Schreibers.¹⁰

Streben der Bürger nach größerer Selbst= verwaltung.

Im Ausgang des 13. Jahrhunderts suchten sich die Bürger von einer wohl ziemlich starken Bevormundung durch den Dogt zu lösen. Einen deutlichen Niederschlag sindet diese Tatsache im Wandel des Siegels. Das erste von 1277 hatte neben der Bischofssigur in der Umschrift den Dogt und die Bürger ausgesührt. Kurz vor 1300 kam das zweite Stadtsiegel in Gebrauch. Es trägt im Wappenseld die Bischofsmütze mit den zwei Sternen, und in der Umschrift S(igillum) CIVIVM · IN · CLINGENOWE, "Siegel der Bürger in Klingnau", sehlt die Nennung des Dogtes. Die Bürger sind damit offenbar imstande, die Beurkundung von Rechtsgeschäften auch ohne den Dogt vorzunehmen.

Noch sinnfälliger zeigt sich die Tendenz nach größerer Selbständigkeit im Auftreten eines Schultheißen. Als solcher wird von 1297 an während eines Jahrzehnts der Klingnauer Bürger Rüdeger Murer bezeugt. Seine Familie zählt zu den ältesten Geschlechtern der Stadt. Rüdegerus und Lutoldus Cementarii (Murer) werden schon 1253 erwähnt. Rüdeger treffen wir in Zeugenlisten bis 1259, Lütold noch häufiger bis 1280. In einem dieser Murer haben wir wohl einen Vorsahr des spätern Schultheißen zu erblicken.

⁸ qui tunc... in oppido Klingnowa presedit ac res gerendas ipsi ecclesie Constanciensi inibi procuravit, gubernans homines, bona et villas adiacentes. RQE V, 32.

⁹ RQE V, 244.

¹⁰ ZUB IV, 159; V, 63. — ZGOR 28, 117 f. — St. U. Aargau, Urk. Welti 4. — H. J. Welti, Stadtschreiber S. 8.

¹¹ St. A. Aargau, Urk. Welti 3, 17. — GLA Karlsruhe 11/547 n. 5165. —

Erstmals erscheint der Schultheiß Rüdeger in der oben zitierten Urkunde vom Januar 1297, die den Streit zwischen den Johannitern und den Brüdern Kündig in Gippingen beilegte. Wenige Monate später beurkundet er den Übergang von Gütern aus der Erbschaft des Gippingers Walther Schachner an Sion. Hier handelt es sich um eine vor dem Klingnauer Gericht geschlossene Fertigung, die durch das zweite Stadtsiegel besiegelt wurde.

Die beiden Neuerungen, Schultheiß und zweites Stadtsiegel, fallen ziemlich genau mit dem wohl 1296 erfolgten Rücktritt des bischöslichen Dogts Verchtold von Murg zusammen. Sie sind der Bürgerschaft vermutlich durch den Vischof Heinrich von Klingensberg zugestanden worden. Dielleicht waren sie das Ergebnis friedzlicher Verhandlungen, denn in keiner der folgenden Urkunden könnte auf irgendeinen Zwiespalt zwischen dem bischöflichen Pfleger Hersmann von Liebenfels und dem Schultheißen geschlossen werden. Wiederholt treten sie nebeneinander in Zeugenlisten auf.

Ob Schultheiß Rüdeger vom Stadtherrn ernannt oder durch die Bürgerschaft gewählt wurde, läßt sich nicht erkennen. Seine Besugnisse sind nicht genauer zu umschreiben. Er war jedenfalls Vorsitzender des Gerichts, besiegelte Urkunden, leitete wohl auch Verhandlungen der Bürgergemeinde, wenn der Vogt nicht zugegen war, und
überwachte die an sich noch einsache Verwaltung. Murer scheint sich
eines gewissen Unsehens erfreut zu haben. 1299 nahm er das Handgelübde eines Mönchs Liitold von Baden entgegen, der sich zur Jahlung einer Buße von 30 Pfund verpslichtete, wenn er das Kloster
St. Blasien oder dessen Umtleute schädigen würde. Ein Jahr später
ernannte ihn St. Blasien zum Vogt über den eben erworbenen Hos
auf dem Uchenberg. Ein letztes Mal erfolgte seine Erwähnung als
Schultheiß 1306, also im gleichen Jahre, in dem Bischof Heinrich II.
gestorben ist. Es ließe sich somit vermuten, daß die Klingnauer Schultheißenwürde nur zu Lebzeiten dieses Bischofs bestanden hat.¹²

Doch ist damit die Frage nach der Dauer des Schultheißenamtes

Huber, Regesten S. 10, 18 f. — JUB V, 63. Vor seiner Wahl zum Schultheißen war Rüdeger Murer mit den Klingnauer Bürgern Berchtold von Tegerselden, Burchard Bebler und Heinrich von Ainfelden 1288 Zeuge, als der Dekan Berchtold von Jurzach sein väterliches Gut zu Döttingen an Sion verkaufte. GCU Karlsruhe 11/547 n. 5168. — ZGOR VII, 432.

¹² St. U. Aargau, Klingnau Urk. 5. IX. 1299. — GCA Karlsruhe 11/551 n. 5229; 11/539 n. 5087; 11/590 n. 5597. — ZGOR III, 191.

noch nicht gelöft, da verschiedentlich zwei weitere Inhaber der Würde genannt werden. So im Jahrzeitenrodel von 1395, am 24. Juli, Johans der Sigrift, gehaissen der schultheiss, von dem das älteste Totenbuch von Sion noch bestimmter erklärt, er sei einstmals Schult= heiß (quondam schultetus) gewesen. Er wird von 1306 weg wiederholt in Zeugenlisten aufgeführt, aber nie als Schultheiß. Ühnlich steht es mit dem Bürger Johans von Kaiserstul. Keine der 1306, 1311, 1318 und 1327 ihn nennenden Urkunden weisen ihm das Schultheißenamt zu. Er muß es aber doch einmal innegehabt haben. Denn in einer Berichtsverhandlung zu Mellingen von 1333, in der die Witwe auf Eigentumsrechte an einem Gut in Zurzach verzichtete, wird seiner ausdrücklich als des schulthaizen ze Clingnowe erwähnt.13 Wann aber die beiden Schultheißen geamtet haben, ist schwer zu sagen. Es wäre denkbar, daß die Klingnauer Bürgerschaft den nach 1306 ein= setzenden Zwiespalt um die Nachfolge des Bischofs Heinrich II. ausgenützt und die fortdauer des Schultheißenamtes erreicht hat. Wie im ersten Teil (S. 156) dargetan wurde, beriefen sich die Stadträte 1707 im Schultheißenstreit auf ein angeblich 1307 durch Bischof Gerhard bestätigtes Stadtbuch. Wenn dieses wirklich bestanden hat, wäre möglich, daß auch Klingnau wie Kaiserstuhl damals wirklich einen Schultheißen erhielt, daß die Konzession aber später aus nicht be= kannten Gründen rückgängig gemacht wurde. Denn schon bei der firierung des Stadtrechts von 1314 ist vom Schultheißen nicht mehr die Rede, wohl aber von den vier Mitgliedern des Rates.

Doch ist die Frage auch mit dem Stadtrecht von 1314 nicht einsdeutig abgeklärt. Neue Rätsel gibt eine Urkunde von 1322 auf, in der die Geschwister der Klingnauer Familie von Küssaberg, genannt von Rinselden, ein bischöfliches Sehen zu Döttingen an St. Blasien verkauften. Vogt Heinrich Vinke nahm das Sehen aus der Hand des Verkäusers entgegen und übertrug es dem Vertreter des neuen Eigentümers, dem Propst Heinrich Helwe. Als Mitsiegler werden der "schultheiß" und der "ráth ze Clingnow", vor denen der Kauf geschah, genannt. Vielleicht handelt es sich hier um eine formelhaste Wendung, vielleicht hat 1322 vorübergehend doch ein Schultheiß in der Person des Johans von Kaiserstuhl geamtet.¹⁴

¹³ festschrift Welti S. 207 n. 231, 232. — St. A. Aargau, Zurzach Urk. 9. VII. 1333. — Huber, Urk. des Stifts Zurzach S. 23. — Merz, BW I, 276.

¹⁴ St. A. Aargau, Urk. Welti 31. — Ungenau sind die Angaben von Huber, Regesten S. 28.

Die Schaffung des Schultheißenamtes wäre ein Akt "städtischer Befreiung" gewesen,¹⁵ indem der Schultheiß als Vertreter der Bürsgerschaft wesentliche Besugnisse, die nun beim Vogt blieben, übersnommen hätte. Der Besreiung, wie sie 3. B. das später gegründete und kleiner gebliebene Kaiserstuhl erreicht hat, ist Klingnau nicht teilhaftig geworden. Die Stadt stand mit der Organisation der Verswaltung auf gleicher Stuse wie das bischösliche Neunkirch im Kanston Schafshausen.¹⁶

Das Stadtrecht von 1314.

Interessant ist an dieser ältesten bekannten fixierung des Stadterechts, daß es in erster Linie nicht öffentlicherechtliche und zivilrechteliche fragen, sondern den Umfang der bischöslichen Gerichtsbarkeit regelte, soweit diese mit der Sicherung des Stadtsriedens zu tun hatte. Dabei spielten die dem Bischof als Stadtherrn zustehenden Besugnisse des Niederrichters eine untergeordnete Rolle. Denn was über Totschlag und Totschlagsühne, über Meineid, Körperverletzung, Unstistung zu falschem Teugnis, über nachts begangene felde und Gartenfrevel, über Hehlerei bestimmt wurde, gehörte in die Kompetenz des Hochgerichts, das damals dem Grafen von Habsburg zusstand, aber zu Klingnau und in den bischöslichen Ümtern auf das peinliche Versahren des Blutgerichts beschränkt war.

Der Bischof war somit Inhaber des Sühnegerichts, das darauf zielte, bei Totschlag den Täter der Klage und Bestrasung durch den Blutrichter zu entziehen, die Sühne durch Buße und Verbannung zu erleichtern, wobei das Gut des Täters, soweit es im Herrschafts= bereich des Stadtherrn lag, diesem und nicht dem eigentlichen Hoch=richter anheimsiel. Auch die Stadt war an den Stras= und Sühne=bestimmungen interessiert, da sie sich mit dem Bischof in die ver=hängten Bußen teilte. So hatte der Meineidige beiden Teilen zur Sühne je 5 Pfund Pfennige zu zahlen. Bei blutiger Körperverletzung bestand die Strase im Verlust einer Hand oder in einer Buße von 10 Pfund an den Bischof, während der Stadt ein Pfund als "Einung" oder Friedgeld zu entrichten war. Darüber hinaus erhielt

¹⁵ Dgl. K. Meyer, Geschichte von Luzern S. 515.

¹⁶ Sta. Klingnau, Urf. 16. XI. 1371. — Reg. ep. Const. II, 6162.

¹⁷ RQ III, 239 ff. — Über die richterlichen Bestimmungen vgl. Schib, Hochsgericht und Niedergericht. Urg. 43. 48 ff.

der Kläger noch drei Pfund. Der Täter hatte die Stadt einen Monat lang zu meiden und durfte nicht zurückfehren, bevor das friedgeld erlegt war. Wer einen Bürger mit Waffen angriff, schuldete je drei Pfund dem Bischof und dem Kläger, sowie 10 Schilling als friedgeld den Bürgern, hatte Schadenersatz zu leisten, die Stadt während eines Monats zu meiden, durfte aber, so oft er wollte, bis an deren Tore herankommen. Ühnliche Strasen waren ausgesetzt für Unstiftung zur Lüge. Totschlag an einem Fremden, einem "Usman", wurde weniger scharf geahndet als an einem Bürger. Wenn der Täter ein Bürger war, sollten ihn der Bischof und die Stadt schirmen, vermutzlich gegen die Sippe des Getöteten, wohl aber auch gegen den Zugriff des gräflichen Blutgerichts.

Darauf, daß man den Blutrichter möglichst ausschalten wollte, deutet auch die Bestimmung, wonach ein Bürger, der Zeuge eines Totschlags wurde, zur Meldung des Verbrechens an Bischof und Stadt bei einer Strase von 10 Pfund verpflichtet war. Offenbar sollte mit dieser Anzeigepflicht das Sühneversahren gegen den Täter rechtzeitig eingeleitet werden, bevor das Blutgericht Gelegenheit sand, sich mit der Tat zu befassen, wie dies etwa in habsburgischen Städten durch die ausdrückliche Verpflichtung zur Klage der Fall war. 18

Der starken Durchsetzung der Bürgerschaft mit Eigenleuten der geistlichen Stifte gedenkt das Stadtrecht in der Bestimmung, daß kein Herr Erbansprüche erheben dürfe auf Haus und Hof seines Eigenmannes, der zu Klingnau Bürger sei. Ebenso sollten jeder Bürger und seine Frau im Besitze ihres Hauses geschützt werden, sosern nicht innert Jahresfrist von ihrem Herrn Eigentumsrechte vor Gericht geltend gemacht wurden. Bischof und Stadt wollten einen Bürger, der als Eigenmann die Huld seines Herrn verloren hatte, während sechs Wochen und drei Tagen schirmen. Gelang es ihm nicht, in dieser Frist die Gunst des Herrn zurückzugewinnen, so hatte er die Stadt zu verlassen, wobei ihm die Bürger freies Geleite bis auf eine Entsernung von einer Meile außerhalb der Mauern zusicherten.¹⁹

¹⁸ Dgl. Merz, Geschichte der Stadt Marau S. 130 ff.

¹⁹ Die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen begegnet uns in mittelalterlichen Rechtsquellen sehr oft. Sie war altes Gewohnheitsrecht im Aargau: consuetudo provincie (Argoie). ZUB VII, 258.

Das Stadtrecht wird ergänzt durch Bestimmungen über Erbrecht, Hausbesitz, Maßnahmen bei Brandausbruch, Verpflichtung der
Bürger zur Eindämmung der Feuersbrunst, Bestimmungen über
Handel und Verkehr, wonach zu Klingnau die Maß und der Saum
von Rheinfelden, das Viertel als Kornmaß und der Ellstab von Zürich, das Pfund und der Zentner von Causenburg als Gewichtsmaße
Geltung haben sollten. Schließlich versügt dieses auch die Bestellung
des Rates aus vier ehrbaren, bescheidenen Bürgern, von denen alljährlich auf St. Johann Baptist (24. Juni) je zwei zu ersetzen waren.
Der Rat sollte letzte Gerichtsinstanz in Zivilsachen sein, außer bei
Erb und Eigen, wosür der Rechtszug nach Neunkirch vorbehalten
war.

Das Stadtrecht von 1314 zeigt im ganzen trotz aller Liickenshaftigkeit einen für die Bürgerschaft nicht ungünstigen Rechtsstand. Es wurde vom Kapitel und den Pflegern des Bistums Konstanz im Namen des Bischofs Gerhard genehmigt und besiegelt. Um dieselbe Zeit befreiten die Generalvikare der Diözese die Klingnauer von der Rechtsprechung der geistlichen Gerichte.20

3. Die Behörden und Beamten.

Der Dogt.

Nach den bisherigen Ausführungen kam dem Vogt eine Doppelstellung zu. Er war in erster Linie herrschaftlicher Beamter, dazu für rein städtische Angelegenheiten wenigstens teilweise auch Inhaber jener Funktionen, die sonst der Schultheiß zu erfüllen hatte. Über die Kompetenzen des Vogts sind wir nur dürftig unterrichtet. Manche Rückschlüsse können immerhin aus den reichlicher fließenden Rechtszuellen von Kaiserstuhl gezogen werden.

Der Dogt besaß als Vertreter des Stadtherrn umfassende Gebots= und Verbotsgewalt. Er berief die Bürgerschaft zur Jahres= gemeinde ein, von der Rat und Beamte gewählt wurden. Ohne sein Wissen und Einverständnis durfte keine Gemeinde gehalten werden. Ihm hatten Bürger, Räte, Richter und übrige Beamte den Eid ab= zulegen. Er sührte den Vorsitz im Rat und oft auch im Gericht. In bezug auf das Siegelrecht scheint lange Zeit keine scharfe Scheidung der Kompetenzen bestanden zu haben. Gerichtsurkunden und fer=

²⁰ RQ III, 243 f.

tigungen sind bisweilen durch den Vogt allein, dann wieder durch die Bürgerschaft mit dem zweiten Stadtsiegel oder schließlich durch beide in Rechtskraft gesetzt worden.

Der Dogt prüfte die Verwaltungsrechnungen der Stadt und gemeinsam mit dem Pfarrer auch die der Kirche. Er ernannte bei Erbteilungen für die unmündigen Erben den Vormund, leitete das Verpfändungs= und Gantwesen und handhabte zusammen mit dem Pfarrer die Sittenpolizei. Er übte noch in der spätern Zeit, als die richterlichen Kompetenzen des Bischofs durch die Eidgenossen stark beschnitten waren, das Umt eines Untersuchungsrichters aus. Daß er gleichzeitig als Vorsteher des Umtes Zurzach ähnliche Besugnisse wie zu Klingnau besaß, sei nebenbei erwähnt.

Die Mehrzahl der bischösslichen Dögte war adeligen Standes. Immerhin befanden sich unter ihnen manche Bürger, auch solche aus angesehenen Geschlechtern von Klingnau. Die Ernennung des Dogts stand ausschließlich dem Bischof zu. Wenn die Bürgerschaft später ein Mitspracherecht geltend machte, so geschah es höchstens im Zusammenhang mit jenen früher behandelten Stadtverpfändungen, bei denen wohl etwa in Fragen der Verwaltung und der Kompetenzen eine Rechtsunsicherheit konstruiert und ausgenützt wurde. Daß es dabei zu Konslikten zwischen Bürgern und Vogt kommen konnte, zeigt ein Fall aus der Zeit der Verpfändung Klingnaus an die Edlen von Bodman.

Don diesen war der Klingnauer Claus Beringer zum Dogt ernannt worden. Das Datum seiner Einsetzung ist nicht bekannt. Seine Umtsführung wird durch eine einzige Urkunde aus einer von ihm selber im Januar 1396 präsidierten Gerichtssitzung bezeugt. Schon im solgenden Monat war er durch Eberhard Heig ersetzt, vermutlich wegen eines Konflikts mit der Stadt. Die Urt der Versehlungen Beringers ist nicht ersichtlich. Über ein deswegen eingesetztes Schiedsgericht versügte seine Verbannung aus der Stadt auf die Dauer eines Jahres. Nach Iblauf dieser frist konnte er um Gnade bei den Bürgern nachsuchen und Ursehde schwören. Die Versöhnung aber kam erst später durch Vermittlung des österreichischen Candvogts zu Baden, des Grasen Johans von Habsburg-Causenburg, und seiner Räte zustande. Beringer schwor Ursehde, worauf er wieder in die Bürgerschaft ausgenommen wurde, immerhin unter der Bedingung,

²¹ RQ III, 320 f., 365, 416.

daß er sich nicht in die Tätigkeit von Rat und Gericht einmische und kein Urteil spreche, es wäre denn, daß die Mehrheit des alten und des neuen Rates ihn dazu autorisiert hätte. Andernfalls müßte er die Stadt für immer verlassen.²²

Ohne Zweisel haben im Streit Fragen der Kompetenzausscheisdung zwischen Vogt und Rat mitgespielt. Wie weit persönliche Momente und eigentliche Versehlungen des Vogts mitwirkten, ist nicht klar. Claus Beringer war jedenfalls nicht freier Bürger, sons dern Ceibeigener der Johanniter, mit denen die Stadt bald nachher in Streit geriet. Daß aus diesem Grunde die Bürgerschaft ihn abslehnte und dann gegenüber der Stadtherrin Anastasia von Bodmansküngsegg für die Ernennung neuer Vögte geradezu ein Genehmisgungsrecht geltend machte, darf man vermuten.

In diesem Sinne ist ein 1436 vor dem Zürcher Rat auf Bitte der Stadt Klingnau aufgenommenes Protofoll mit Zeugenaussagen von drei ehemaligen Klingnauern zu deuten. Diese waren nach 1400 in die Stadt Zürich übergesiedelt und hatten hier das Bürgerrecht erhalten, worauf früher schon hingewiesen worden ist. Die drei, nämslich Burkart Schmidt, Michel Schuhmacher und Bartholome Schmidt, erklärten übereinstimmend, der vom Bischof ernannte Vogt sei jesweilen der Gemeinde präsentiert worden. Wenn er dieser genehm war, habe er geschworen, die Bürger bei ihren hergebrachten Rechten zu belassen und zu schirmen. Sie bestätigten, daß einst Claus Berinsger von der Bürgerschaft abgelehnt worden sei und durch einen ansdern Vogt habe ersetzt werden müssen.²³

Was hier durch die ehemaligen Klingnauer vor dem Zürcher Rat bezeugt wird, beruht ohne Zweisel auf einem Irrtum. Don einem Genehmigungsrecht der Dogtwahl durch die Bürgerschaft ist ebenso wenig sonst in den Quellen die Rede wie davon, daß der Dogt nach seiner Ernennung sich gegenüber der Stadtgemeinde eidelich zur Beachtung der Rechte der Bürgerschaft verpflichten mußte.24

²² St. A. Aargau, Urk. Klingnau 29. I. 1396. — Ebenda Akten 2904, Ur= kundenabschriften.

²³ Auf Unfreiheit Beringers darf geschlossen werden aus St. A. Aargau, Leuggern Urk. 169, wo Margreth Beringer Leibeigene des Hauses Klingnau ist.
— St. A. Zürich A 319, 3 vom 3. IV. 1436.

²⁴ Bestrebungen, in diesem Sinne auf den Dogt einen Druck auszuüben, sind zwar bis in die neuere Zeit hinein wahrzunehmen. So beschloß der Rat im Auaust 1625 gemäß einem Eintrag im Ratsprotokoll, den verlangten Huldigungs-

Der Versuch von 1436, den Dogt in eine gewisse Abhängigkeit von der Stadt zu bringen, hängt wohl mit der bedenklichen Lage der das maligen Bistumsregierung zusammen. Auch zu Klingnau konnte diese nicht unbekannt sein. Trotz seierlichster gegenteiliger Versiches rung hat der Bischof schon drei Monate nach jener Zeugenausnahme in Zürich Klingnau neuerdings verpfändet. Es scheint, daß aus dieser Verpfändung besonders der Rat Autzen zu ziehen suchte, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Der Vogt erhielt zu seiner Ernennung vom Bischof eine Bestallungsurkunde, in welcher der Pflichtenkreis umschrieben war. Solche Briefe haben sich erst aus später Zeit erhalten, so jener sür Jost Tschudi von 1605.25 Deren wichtigste Bestimmungen sinden sich zwar auch in den sogenannten Reversbriefen, mit denen die Vögte gegenüber dem Bischof sich zur getreuen führung ihres Umtes verspflichteten.

Der älteste auf uns gekommene Reversbrief, in dem die gleich= zeitig ausgestellte Bestallungsurkunde inseriert ist, stammt aus dem Jahre 1505.26 Darin verspricht Christoph vom Brüth, die Vogteien Klingnau und Zurzach getreulich zu versehen, den Einzug aller Nutzungen, Zinsen, Gülten, Gefälle und Buken zu beforgen, über Einnahmen und Ausgaben forgfältig Buch zu führen und überschüffe abzuliefern. Dem Bischof mußte er mit einem Pferde jederzeit zu Diensten stehen. Zur Besoldung erhielt er neben seiner Umtswohnung im Schloß und der Nutzung eines Rebberges an der Burghalde, einer Matte und des Krautgartens jährlich 15 Mütt Kernen, 5 Mütt Roggen, 10 Malter Bafer, 1 Mütt Erbsen, 1 Mütt Nüffe, 1 Pfund Pfeffer, 6 Saum Wein und 20 Pfund oder 8 Gulden in Beld, wei= tere 25 Pfund oder 10 Gulden für das Hoffleid, dazu ein Drittel aller Buken, sodann die von den Dogtgütern zu entrichtenden Bühner und früchte, sowie von jedem Voatmann jährlich einen Tag fronarbeit. Das Unstellungsverhältnis war auf ein halbes Jahr kündbar. Bei Streit über die Amtsführung entschieden die Räte des Hochstifts zu Konstanz.

eid durch die Bürgerschaft dem Obervogt Göldlin von Tiefenau erst leisten zu lassen, wenn dieser die Stadt bei ihren Freiheiten und Rechten zu schirmen verspreche.

²⁵ RQ III, 336 ff.

²⁶ GEU Karlsruhe 5/677.

Der Bestallungsbrief für Jost Tschudi von 1605 enthält im wesentlichen dieselben Unsätze. Sie zeigen, daß dem Vogt noch einige Ceistungen zur Verbesserung seiner an sich magern Besoldung zugute kamen. Die Frondienste aller Jins= und Vogtleute in den 22 Dörssern und Weilern der Vogtei mögen doch einen gewissen Wert repräsentiert haben. Für Fastnachtshühner und Vogtgarben mußte Tschudi immerhin der bischöslichen Regierung einen Pauschalbetrag von 10 Gulden abliesern. Von bescheidenem Ertrag war das Siegelgeld, die Gebühr für die Besiegelung von Urkunden, während der Unteil an den eingehenden Naturallieserungen des Umtes, 3 % an den Früchten und 4 % am Wein, jedenfalls schon ergiebiger war. Ju diesen Entschädigungen kamen Holzlieserungen aus den Gemeinden Klingnau, Jurzach, Rietheim, Koblenz und Döttingen, die sicher schon im Mittelalter geleistet wurden.

Nach der Reformation legten die Bestallungsbriefe in der allgemeinen Umschreibung der Pflichten besondern Nachdruck darauf, daß der Dogt sich um die Erhaltung und Festigung der katholischen Resligion einsetzte. Er hatte den Untertanen ein treuer Vater zu sein, auf christliche Zucht und Einigkeit zu halten, Überfluß und Verschwendung wie das Schuldenmachen zu verhindern. Im Notfalle sollte er mit ernsten Strasen einschreiten.

Als Stellvertreter des Dogts führte etwa der Untervogt den Dorsitz im Rat. Er wird in den Urkunden nur selten erwähnt. Er war immer zugleich Mitglied des Rates und wird seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts meist Statthalter genannt. Als solcher hat in der späteren Zeit gewöhnlich das älteste Mitglied des kleinen Rats fungiert.²⁷

Liste der Bögte.

Auf die zahlreichen Quellenbelege nuß verzichtet werden. In der Regel wersden nur die urkundlich gesicherten Jahrzahlen mit der ersten und letzten Nennung des Vogts gegeben. Tages= und Monatsdaten werden sür die spätere Zeit beisgesügt, ebenso die Namen der nicht oft genannten Untervögte. Bei den vorhandesnen Lücken ist es selbstverständlich, daß die Amtsdauer einzelner Vögte länger war, als sich aus den Zahlen ergibt. Für Mithilse bei der Ausstellung der Liste bin ich Herrn H. I. Welti zu Dank verpflichtet.

27

B3 Kl. = Bürger zu Klingnau.

^{1.} Rudolf der Umman 1243—1269, tot 1274.

^{2.} Berchtold von Murg 1277-1296.

^{3.} Herman von Liebenfels (bei Mammern, Kt. Thurgau), Ritter, 1297—1308. Rüdeger Murer, Schultheiß, 1297—1306.

Der Rat.

Das Stadtrecht von 1314 erwähnt erstmals den Rat. Es bestimmt auch dessen Mitgliederzahl und Erneuerung. Daß er schon vorher bestanden hat, geht aus einem andern Passus derselben Rechtssatzung hervor, der erklärt, daß die Bürger nach altem Herkommen

- 4. Heinrich von Rinvelden, Ritter, 1317-1320.
- 5. Heinrich Vinke 1322. Haus des Vinken zu Klingnau schon 1269.
- 6. Hug von Tosters (Vorarlberg), Ritter, 1325—1331; lebt 1339 noch zu feldkirch. Untervogt: Heinrich der Zehender 1331 III. 3.
- 7. Konrad von Reitenowe 1334.
- 8. Herman Marceller, Bz Kl., 1340—1341; 1335 Untervogt im Gericht Zurgach, 1343 "wilent (ehemals) vogt".
- 9. Burkhart Schulthais von Schaffhausen, Edelknecht, 1342—1343.
- 10. Strubel von Balme (Gde. Cotstetten, Baden), Ritter?, 1344 III. 16.
- 11. Johans von Frauenfeld, Ritter, Bruder des Bischofs Nikolaus, 1344—1345; österreichischer Hauptmann im Aargau und Churgau 1347. Untervogt: Marquard der Schulthais 1344 IX. 28.
- 12. Ulrich Steheli 1349-1357.
- 13. Ulrich Hagnauer 1357 IV. 7. und IV. 19.
- 14. Heinrich Steheli 1359-1360.
- 15. Rudolf von Kadelburg, B3 Kl., 1360 X. 12 und VIII. 16.
- 16. Johans Meyer von Rietheim, Bz Kl., 1362—1366.
- 17. Peter von Thorberg, Aitter, 1365 VIII. 11. Untervogt zu gleicher Zeit und 1366: Johans Meyer von Rietheim.
- 18. Wilhelm Meyer von Rietheim, B3 Kl., Sohn von Nr. 16, 1367—1373.
- 19. Ulrich Hofftetter von Rulafingen, Edelknecht, 1373-1380.
- 20. Hans Hapenstil, Bz Kl., 1382—1384 und 1391—1392; siegelt noch 1398 und 1413. Ar. 18—20 sind Vögte unter der Pfandherrschaft des Peter von Chorberg.
- 21. Jacob Machenberg, B3 Kl., 1388—1389, † vor 17. IV. 1392.
- 22. Cunrat von Wissenburge (bei Weisweil, Amt Waldshut), Junker, 1389 XI. 19. und 1392.
- 23. Claus Beringer, Bz Kl., 1396 I. 29. Richter zu Klingnau 1391 II. 19.
- 24. Eberhard Beig 1396 II. 25. bis 1401 VI. 19.
- 25. Heinz Geltman 1398 VII. 4.
- 26. Hans Nägeli, Bz Kl., 1404—1421; Hofmeister in Königsfelden 1423—1427 (Urgovia 54, 98); wieder Vogt zu Kl. 1430—1431; † 12. VII. 1435.
- 27. Heinrich Meyger von Kroffingen 1421 VII. 4.
- 28. Hans Geschli, B3 Kl., 1423 V. 15. und V. 23., wohl identisch mit dem Schultheißen gleichen Namens zu Kaiserstuhl 1423 XI. 4.
- 29. Hanman Meiger (Meyer), B3 Kl., 1423 XI. 4. bis 1429; Schiedsrichter im Streit des Bischofs mit der Gemeinde Kadelburg 1433; Hosmeister in Königsfelden 1437 (Urg. 54, 98); lebt mit seiner Frau Elsbeth noch 1447 VI. 28. 3u Klingnau.

das Recht hätten, Gerichtsurteile nicht vor fremde Instanzen, sondern vor den eigenen Rat als Rekursbehörde zu ziehen.

Mit der formel Vogt, Rat und Bürger wird im Namen der Gemeinde rechtsgültig gehandelt. Durch sie werden gerichtliche Entsscheide und fertigungen beurkundet, so 1316 das gegenseitige Testas

- 50. Brun Heinrich Telter 1437 VI. 5. als Dogt des Nitters Thüring von Urburg, Pfandherrn von Klingnau. Er ist wohl identisch mit dem 1436 genannten Heinrich Feltner, Thürings Vogt auf Schenkenberg.
- 51. Heinrich Schmid 1438-1441 IV. 24.
- 32. Hans von Sur, Vogt des Ritters Thüring von Urburg, 1439 V. 4., wohl identisch mit Hans Sur, Bz Baden, seshaft zu freienwil, von dem 1456 ein Sohn Hans Thüring heißt.
- 55. Henni Audolf, B3 Kl. 1446—1456; 1460 "alt vogt"; dessen Frau Greta Köschin, Leibeigene der Grafschaft Baden, 1458 an St. Blasien geschenkt.
- 34. Lüti Rechburger, Bz. Kl. 1457—1480, lebt noch 1500 in Zurzach als Umt= mann der Chorherren.
- 55. Heinrich Engelhart, 1478 VI. 6. bis 1480 V. 22., wohl identisch mit Heinrich Engelhart von Zug, 1467—1469 Candvogt in Baden, oder dessen Sohn?
- 56. Heini am Rain, B3 Kl. 1480 III. 14. und 1482 IV. 2., "alt vogt" 1483 III. 12.
- 37. Matthaeus vom Grüth, Edelknecht, 1482 X. 26. bis 1494; 1483 Mitbürge des Vischofs bei der Verpfändung von Neunkirch; wieder Vogt 1500—1505. Von 1471—1480 st. blasian. Propst zu Klingnau. Das Geschlecht hatte weder seinen Stammsitz bei Klingnau noch war es in Schafshausen verbürgert, wie J. Rüeger, Chronik von Schafshausen II, 747, angibt. Es gehört vielmehr den in Zürich oder Zug seshaften Trägern dieses Namens an. Die Belege hiefür wird H. J. Welti veröffentlichen.
- 38. Hans Rudolf von Segesser, Junker, & Mellingen, 1495—1500.
- 39. Christoph vom Grüth, Sohn von 37, Edelknecht, 1505 I. 22. bis 1514. 21mt= mann der Propstei Klingnau 1510—1519.
- 40. Jakob Escher, Ritter, 33 Zürich, 1514—1519; war 1512 Dogt zu Kaiserstuhl.
- 41. Heinrich fromenveld, B3 Zürich, 1518-1519.
- 42. Hans Grebel, Junker und Bürger zu Fürich, 1520 III. 30. (Revers); 1524; dann wieder 1526—1527 I. 15. Neuer Revers 1527 XII. 23. Vogt bis 1540 X. 12.
- 43. Bernhard Brunner, Dogteiverweser (?), 1526 IX. 17. Revers), und 1528 I. 13., vorher Untervogt, Bürger und des Rats zu Baden. Er amtet 1518 V. 4. als notarius publicus.
- 44. Hans Ragor, B3 Kl., Dogteiverweser, 1541 VIII. 31. Dessen Bruder Burkart Ragor war Schaffner in Leuggern und 1524 Hofmeister in Königsfelden.
- 45. Christoph Giel von Gielsberg (bei Magdenau, St. Gallen), Junker, 1542 II. 3. (Revers) bis 1548 XI. 10.
- 46. Christoph Murer, Junker, Bürger und 1528, 1535 des Großen Rats zu Fürich, 1549 VII. 9. (Revers) bis 1571 III. 28. Er amtet als Dogt schon 24. IV. 1549.

ment des Bürgers Heinrich Meyer und seiner Base, der Schwester Mechtild von Ehrendingen. Auf Klagen der gleichen Amtsstelle, der advocati, consules und der universitas opidi trifft der Bischof 1324 Derfügungen über die Steuerpflicht aller Hausbesitzer. 1344 entscheisden Dogt und Rat einen Streit zwischen Bischof und Abt von Sankt Blasien über die Eigentumsrechte an der Fähre zu Döttingen zugunssten des Klosters. In der betreffenden Urkunde werden erstmals die Mitglieder des Rates genannt: Heini Keller, Heinrich Bäbler, Rus

- 51. Jost Cschudi, Herr zu Schwarzwasserstelz, 1597 VII. 24. (Datum seines Aufritts als Vogt) bis 1602; neuer Bestallungsbrief 1605 VII. 23. Am 27. VII. 1606 "ist bemelter Junkher widerumb abgeriten".
- 52. Beat Jakob Segesser, Junker, Obervogt zu Klingnau u. Zurzach, 1606 VII. 22. bis 1617 XII. 8. Er siedelte dann nach Arbon über.
- 53. Adam Göldlin von Tiefenau, Junker, 1617 VII. 26. bis 13. VI. 1633 †.
- 54. Johann Franz Zweyer von Evebach, Sohn von 50, Obervogt von 1633 VIII. 4. bis 1678 X. 20. †; Gerichtsherr zu Tegerfelden, Endingen, Schneisingen und Hofstetten (Gde. Oberglatt, Kt. Zürich); 1668 mit seinem Bruder, dem kaiserlichen Generalfeldmarschall in den erblichen Freiherrenstand erhoben.
- 55. Jost Tschudi, Herr zu Schwarzwasserstelz, 1683 II. 25.
- 56. Johann Franz Heinrich Zweyer von Evebach, Sohn von 54, Obervogt von 1683 III. 5. bis 1716. † 6. V. 1719 zu Klingnau.
- 57. Marquard Magnus Audolf Zweyer von Evebach, Sohn von 56, Obervogt 1715 I. 14. bis 1730 III. 24. 1714 bis 1719 auch Waldvogt und Schultheiß zu Waldshut. † 6. VII. 1741 zu Klingnau.
- 58. Joseph Sebastian Zweyer von Evebach und Alpfen, Sohn von 57, Obervogt vermutlich von 1741 an, als solcher bezeugt 1745 bis 1753. Kaiserlicher Kämmerer 1760, Landvogt von Rottenburg am Neckar 1763.
- 59. Franz Joseph Schmid, Herr zu Bellikon und Böttstein, Vetter von 58, Obervogt 1753—1786; † 22. VI. 1790 in Altorf.
- 60. Johann Martin Schmid, Sohn von 59, Obervogt 1786 bis 1798; dann wiesder beim Aufstand von 1802. Aarg. Appellationsrat und Mitglied des Großen Rates. † 17. III. 1829 (Grabmal in Leuggern: "war 13 Jahre Obervogt zu Klingnau").

Tot vor 4. VIII. 1574 (Aufgabe des Zürcher Bürgerrechts durch die Witwe, from Barbara von Ulm).

^{47.} Peter von Mentlen aus Uri, Junker, 1571 VIII. 28. bis 1579; wieder 1581 III. 19. bis 7. III. 1583 †.

^{48.} Walther von Roll, Junker, 1580 IV. 25. (Revers) bis 1582 II. 15. während der Krankheit des Peter von Mentlen; dann wieder 1583 IV. 22. bis 1587.

^{49.} Hans Peter von Roll, Junker, 1586 I. 20.

^{50.} Andreas Zweyer von Evebach aus Uri, Junker, Dogteiverweser 1588 V. 30. und Dogt von 1589 bis 1597 VII. 11.; 1598 Dogt zu Kaiserstuhl; 1598—1600 Derwalter von Sion.

dolf Kadelburg der junge und Jäckli Barrer, "die des rats waren des jares".28

Dieser nur aus vier Mitgliedern bestehende Rat war jene Behörde, die man anderwärts als den Kleinen Rat, zu Klingnau aber von 1450 an regelmäßig mit der Pluralform "rät" bezeichnete und damit vom "rat", dem Groken Rat der spätern Zeit unterschied. Die vier Räte waren Verwaltungs= und Gerichtsbehörde, soweit als solche nicht das eigentliche Gericht zuständig war. Ihnen oblag die Sorge für Straken, Markt und Sicherheitswesen, für Maß, Gewicht und die Lebensmittelkontrolle. Zusammen mit dem Dogt regelten sie das Vormundschaftswesen. Ihre Pflichten werden teilweise im Eide, den sie um 1500 dem Bischof leisteten, umschrieben. Danach mußten sie den Nutzen des Stadtherrn fördern, Schaden wenden, dem Vogt in allen "ziemlichen und gebührlichen Sachen" gehorfame Richter sein, gerecht und unparteiisch urteilen, was in Klage kam. Sie hat= ten alle bufwürdigen Dinge einem Dogt zu melden außer jenen, die sie im Rate selber abwandelten. Über die Ratsverhandlungen hatten sie Schweigepflicht zu beobachten. Übertretungen dieser Pflicht soll= ten durch die andern Mitalieder des Rats bestraft werden.29

Die endgültige Organisation der Stadtbehörde und ihre Scheisdung in einen Kleinen und Großen Rat erfolgte um die Mitte des 15. Jahrhunderts. In jener Zeit beginnt der Kleine Rat ein eigenes Secretsiegel zu führen, "unseres rättes zü Klingnöw secret insigel", mit der in gotischen Buchstaben gehaltenen Umschrift: S(igillum) consulum in Clingnow. Es erscheint erstmals 1442 an einer Propsteizurkunde und ist sicher in jener Zeit entstanden. Gebraucht wurde es bis ins 18. Jahrhundert. In Jahrhundert gingen die Beschugnisse der Gemeinde zum Teil auf die "burgere", auf eine Urt Großen Rat über. Dieser war in Verbindung mit Schultheiß und Kleinem Rat anderer Städte die oberste gesetzgebende und Verwalztungsbehörde, die z. B. Wirtschaftsz und Metzgerordnungen erließ. Unsätze für eine solche Behörde trefsen wir zu Klingnau in einem Eintrag des Jahrzeitenbuchs von 1432, wo der Priester Diethelm Wild auf Peter und Paul zur Stiftung des Niklausaltars dem "rat

²⁸ St. U. Aargau, Urf. Welti 28, und Kb. Klingnau 1546, 389. — Thommen I, 144 f. — RQ III, 244. — Reg. ep. Const. II, 4701.

²⁹ RQ III, 305 f.

³⁰ St. U. Aargau, Klingnau Urf. 7. V. 1442.

vnd den drisigen des selben jars ze Clingnow" 300 Gulden übersgab. Ein Jahr später verpflichteten sich der "räth vndt die dreissig gemeinlich der statt", für die Zuleitung des Wassers aus dem Stadtsbrunnen in die Badstube und für die Ableitung zu sorgen, wogegen der Inhaber der Stube zwei Pfund als Zins zu entrichten hatte.³¹

Wie dieser größere Rat der Dreißig sich zusammensetzte, ist nicht klar. Auch zu Aarau werden die Dreikig genannt und etwa als Mittlerer Rat bezeichnet. In Klingnau wird er nach 1433 nicht mehr erwähnt. In der fischerordnung hingegen, die unter der Pfandschaft des Thüring von Arburg, also zwischen 1436 und 1457 entstand, ur= kunden vogt, rät und sechszähen.32 Es ist anzunehmen, daß eben um die Mitte des 15. Jahrhunderts die später gültige Ratsordnung sich ausgebildet hat, wonach der Rat der 16 als Vorläufer des nachheri= aen Zwölferrates zu betrachten wäre. Es ist sogar mit der Möglichkeit zu rechnen, daß man im Rat der 16 jene vier des Kleinen Rates, bei den 30 auch die Richter und andere funktionäre mitgezählt hat. Bewisse Analogien lassen sich dafür auch in andern Städten anführen.33 Auch Kaiserstuhl bietet eine Parallele, indem dort nach dem Meersburger Vertrag von 1535 über Schultheiß, Rat und Gericht hinaus zum größern Rat nicht mehr als 16 hinzugenommen werden sollten. Diese bildeten nach einer ausdrücklichen Erklärung von 1602 die Zweiunddreißig der Stadt Kaiserstuhl. Schon 1480 erließen hier die "groß und klein rätt" in Verbindung mit Vogt und Schultheiß eine Gewichtsordnung.34

In Klingnau ist es beim Mangel einschlägiger Quellen schwer, das Nebeneinander von Großem und Kleinem Rat eindeutig zu beslegen. Außer den erwähnten Zeugnissen süber die Sechzehn und Dreistig sinden sich bis 1500 keine Angaben über das Vorhandensein des größern Rates, obwohl dieser sicher irgendwie bestanden hat. So war er jedenfalls 1461 am Erlaß der Priesterordnung beteiligt, während anderseits die dem Rat zukommenden Kollaturrechte durch das Viererkollegium in Verbindung mit dem Verenastist ausgeübt wurden.

³¹ Sta. Klingnau, Urk. 38. — RQ III, 280. Unrichtig ist hier der Finsbetrag von 20 Pfund, ebenso die Angabe, daß das Original verloren sei.

³² RQ III, 284.

³³ Ogl. W. Merz, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Stadt-gründung, S. 25 f.

³⁴ RQ III, 83, 145, 56.

Bestimmter wird der Kleine Rat belegt. Auf dessen erste 21ennung von 1344 ist hingewiesen worden. 1414 hatten im Streit mit
dem Johanniterorden der Dogt und "die vier des rautz", nämlich
Hans Timberman, Heini Koler, Wilhelm Häberling und Conrat
Domer, die Interessen von Bischof und Stadt vor dem kaiserlichen
Hosgericht zu Rottweil zu vertreten.35

Dage sind zu dieser Frage die Bestimmungen des Stadtrechts von 1500. Unter dem Titel "Wie man die rhat soht" erklärt es, daß die Bürger "vyer zu einem schults", d. h. Schultheiß, und zu einem "rhat" haben sollten, die Autzen und Ehre der Stadt wahren müßten. Deren Erneuerung war auf St. Johann Baptist (24. Juni) angesetzt. Wie der Passus zeigt, hatten die Aät im wesentlichen auch die Funktionen des Schultheißen auszuüben. Es kommt hier dieselbe Aufsassum Ausdruck, die von der bischöslichen Regierung im früher geschilderzten Schultheißenstreit von 1707 gegenüber den Klingnauer Ansprüschen vertreten wurde. Über die Bestellung des größern Rates enthält das Stadtrecht von 1500 gar keine Angaben.36

Die Zusammensetzung und Wahlart der beiden Kollegien der "räte und des rats" — dieser heißt etwa auch der äußere Rat werden durch die seit 1566 vorhandenen Rats= und Gerichtsprotokolle genauer bezeugt. Don 1590 ist auch eine Ordnung über die Umterbesetzung vorhanden.37 Danach wählte die Jahresgemeinde, die vom Doat einberufen wurde, durch Handmehr Räte und Rat. Zuerst setzte man den Kleinen Rat, wobei in regelmäßigem Turnus die beiden ein Jahr zuvor ausgeschiedenen Mitglieder wiedergewählt wurden und zwei andere in Ausstand traten, die dann auf der Liste des gröhern Rats an erster Stelle standen. Im Grunde genommen gählte der Kleine Rat somit nicht vier sondern sechs Mitalieder, von denen sich nur zwei Drittel im Umte befanden. Dieser Tatsache trug man um 1680 Rechnung, indem man die beiden nicht amtenden Mitglieder, die vorher immer dem größern Rate zugewiesen worden waren, bei den Räten beließ, sodaß nun ein Sechserkollegium bestand, während der äußere Rat von 12 auf 10 Mitalieder reduziert wurde. Räte und Rat zählten auch nach dieser nur äußerlichen Anderung 16 Mitglieder. Abgesehen vom Turnus in den Räten, konnten die beiden Be-

³⁵ RQ III, 273.

³⁶ RQ III, 298.

³⁷ RQ III, 334 f.

hörden auf Jahre hinaus die gleiche Zusammensetzung haben. Schon die Ordnung von 1590 bestimmte, daß im äußern Rat Neuwahlen vorzunehmen seien, wenn darin einer "mangelbar", d. h. durch Verzicht, Krankheit oder Tod ausgeschieden und das Kollegium nicht mehr vollzählig war. Räte und Rat hatten zusammen mit der Gemeinde das Gericht, den Stadtknecht, die fleisch= und Brotschauer, die feuer= und Hagschauer zu ernennen. Eine erste vollständige Liste der Ümtererneuerung ist im Ratsprotokoll von 1568 erhalten.38

Bisweilen scheint doch das ganze Sechserkollegium in Funktion getreten zu sein. Als 1695 zwei der Räte gestorben waren, erklärten die andern vier bei der Festsetzung des Preises für Wein, gewisse Derfügungen, namentlich solche in Wald= und feldsragen, dürsten nur vom Sechserrat, wenn dieser wieder vollzählig sei, getrossen wers den. Ausgenommen seien jene Geschäfte, über welche die vier Räte auf Grund des Schultheißenamtes zu besehlen hätten.³⁹

"Räte und Rat" oder "Ganzer Rat", wenn sie zusammen handelten, sind in Urkunden und Protokollen die üblichen Bezeichnungen für die beiden Behörden. So stifteten 1629 Vogt und Ganzer Rat aus

38 Enndrung der ämpter vff sontag nach Petri und Pauli (27. VI.) ao. 1568:

die vier rät: Hans Wyfili Bat Matzinger This Dürli Uli Güfy Balthasar Schliniger Hs. Jacob Schonholtzer richter vom rhat: brotgschöwer: fridli Wengi Stoffel Künzi Hans fred Uli Dintigker Heini Kapeler Burkhart Schliniger Jacob Koler der rhat: richter von der gemein: für= und Hans Ragor hans Waffenschmidt hagschöwer: Jörg Steigmeier Jos Wygerli fridli Wengi Hans Wetter Heini Kapeler Heinrich Nägeli hans Dintigker Burkhart Schonholtzer Pali Bindli Heinrich Bur Baschli Wyk Clein Uli Bägeli Rüdi Häfeli This Pürli Cleinhans Schliniger Sudi Joho Steffen fry Hans frech Jacob Bachman Jacob Meier Batt Matzinger fleischgschöwer: Uli Möris Uli Dintigker Batt Schöderli. Uli Bind

Am 3. I. 1568 sind die vier Räte Hans Ragor, Jörg Steigmeier, Hans Jacob Schonholtzer und Stoffel Künzi im Amte. Sie bewilligen mit dem Dogt Christoph Murer dem alt Stadtschreiber Johann Waffenschmidt 50 Pfund für die Ansertigung des Kopialbuchs der Pfarrkirche. Als neuer Stadtschreiber zeichnet dabei Hans Künzi. Dgl. H. J. Welti, Stadtschreiber S. 13.

³⁹ RPr. 1695 XII. 21.

den Überschüssen der Spende ein Stipendium von 600 Gulden, dessen Zinsen Bürgersöhnen, die in der Fremde studierten, zugute kommen sollten.40

Don der Besoldung der beiden Räte ist während vielen Jahr= hunderten nie die Rede. Nach mittelalterlicher Auffassung hatten immer jene den Beamten zu bezahlen, die seine Dienste in Unspruch nahmen. Auch die Mitalieder der beiden Räte waren wie die andern Gemeindefunktionäre zur hauptsache auf die Gebühren angewiesen. Räte und Gericht teilten sich in die für jede fertigung, für jede Zivilklage oder auch nur für die Vorlage eines Briefes nach bestimm= tem Tarif zu entrichtenden Taren. Dazu kamen fie in den Benuf gewisser Mahlzeiten, die etwa der Pfarrer, die geistlichen Stifte oder neu aufgenommene Bürger zu spenden hatten. Derschiedene Ungaben deuten darauf hin, daß mindestens die sechs Räte steuerfrei waren. Dann bezogen sie über die Bürgergabe hinaus eine Zulage an Holz. 1753 erklärte fich der Candvogt zu Baden damit einverstanden, daß die Holzgabe für die Mitglieder des Sechserrats, für Stadtschreiber und Stadtfnecht auf vier Klafter, für jene des äußern Rates auf zwei Klafter angesetzt wurden. Doch stellte er die Bedingung, daß dann der von der Grafschaftsregierung ernannte Geleitsmann zu Klinanau, der in der neuern Zeit zugleich die funktion eines Untervogts ausübte, gleich gehalten wurde wie die Angehörigen des Klei= nen Rats.41

Unnahme einer Ratsstelle war Bürgerpflicht. Wer ohne Grund eine Sitzung versäumte, hatte ein Pfund als Buße zu bezahlen. Vogt und Räte waren auch Rekursinstanz gegenüber Urteilen der Gerichte in Zurzach und Döttingen. Ihnen fielen somit die bei solchen Uppelelationen fälligen Gebühren zu. Dazu mögen sie als bischöfliche Gerichtsherren zu Mellstorf und Siglistorf noch etwelche Vorteile genossen haben.⁴²

Die Sitzungen der beiden Räte fanden in der Stube des Ratshauses statt. Dieses wird erst durch das Schloßurbar von 1517 beseugt. Aber indirekte Belege für dessen Existenz sind immerhin schon früher zu erkennen. So hält 1439 der Bürger Wernher Sperli im Namen des Junkers Thüring von Arburg "an der rattstuben zu

⁴⁰ RPr. 1629 XII. 20.

⁴¹ St. U. Margau, Aften 2791, I; 25. VII. 1753.

⁴² ROE V, 12 f.

Clingnow" öffentlich Gericht. Es ist klar, daß diese Ratstube sich nur im Rathaus befinden konnte.43

Das Bericht.

Das Stadtgericht war herrschaftliches Gericht. Vor ihm hatten fämtliche Bürger, in Uppellations= und Strafsachen auch die Ceute des Umtes Klingnau, ihren Gerichtsstand. Den Vorsitz führte in Ermangelung eines Schultheißen ausnahmsweise der Vogt, meist aber dessen Stellvertreter, in früheren Jahrhunderten der Untervogt, Weibel oder Stadtknecht, seit dem Ausgang des Mittelalters auch der Statthalter der Räte. Protokoll und Ausfertigung der Urkunden besorgte der Stadtschreiber. Die Institution eines eigenen Gerichts= schreibers hat Klingnau nicht gekannt. Als Richter amteten Bürger. über deren Wahl ist aus der Frühzeit nichts bekannt. Das Stadt= recht von 1314 schweigt sich darüber völlig aus. Jedenfalls hat die Bürgergemeinde bald Einfluß auf die Bestellung des Gerichts er= halten. Die Zahl der Richter war im Mittelalter auf acht, den Dorsitzenden mitgerechnet, festgesetzt. Schon 1331 wird bei der Fertigung von Gütern der Schwester Mechtild von Ehrendingen ans Kloster St. Blasien das ganze Richterkollegium genannt. Vorsitzender war der spätere Voat Berman Marceller, dazu kamen Bans von Basel, Heinrich der Staler, Rüdeger Rietman, Heini von Baden, "der dürre Meiger", der Obrist und Johans Lütold. Nach andern Urkunden wird Hans von Bafel als Wirt bezeichnet. Heini von Baden war Eigen= mann der Abtei Zürich; der Obrist oder Oberost stammte von Gip= pingen.44 Ucht Richter bezeugen 1477 in einer vom Dogt Lüti Rech= burger präsidierten Sitzung den Übergang eines Teils der fähre zu Koblenz an den Klingnauer Bürger Cuni Umman. Es find: Henni Küffenberg, Jog Umbul, Beini Buber der alt, Cuni Suterli, Bensli Probstli, Henslin Jöklin, Hans Hiltpolt, Burchart Banntlin, all des aerichts.45

Daß die Gerichtssitzungen der Frühzeit meist vor der Burg unter der Laube, "under der richtlouben", stattfanden, ist im ersten Teil (S. 48) nachgewiesen worden. Später diente hierzu die Rathausstube,

⁴³ Sta. Klingnau, Kb. der Pfarrkirche von 1568, S. 11.

⁴⁴ St. U. Aargau, Urk. Klingnau 1334 II. 18. — Vgl. Merz, Geschichte der Stadt Aarau S. 124 ff. — H. J. Welti, Stadtschreiber S. 10 f.

⁴⁵ St. U. Margau, Urf. Klingnau 10. II. 1477.

wovon die oben zitierte Urfunde des Jahres 1439 Tengnis gibt. Hier werden neben dem Vorsitzenden oder Stabführer noch drei Mitzglieder der Räte und vier Richter genannt. Das Rechtsgeschäft betraf die Fertigung eines Gültkaufs zwischen den Bürgern Heinrich Bur und Hans Geyser.

Die Zahl der Richter scheint später geschwankt zu haben. 1591 nennt die Ümterbesetzung zwei Richter des Rats und sechs der Gesmeinde, 1626 aber neben den beiden des Rats noch zehn der Gesmeinde. Mit der formellen Erweiterung des Kleinen Rats auf sechs Mitglieder wurden seit 1680 je zwei der Räte und des Rats, dazu um 1700 sechs, später acht der Gemeinde bestellt.

Der Vorsitzende führte die Verhandlungen als der eigentliche Richter. Ju deren Abschluß fragte er die übrigen Richter um ihre Meinung und fällte dann als Stabführer das Urteil. Die Sitzung selber spielte sich in streng traditionellen formen ab. Gute Kleisdung, für die Richter Mantel und Degen, waren vorgeschrieben.

Im Turnus der Sitzungen sind zwei Urten zu unterscheiden, das Ordinari= oder Wochengericht und das Extra= oder Kaufgericht. In Klingnau sand das Wochengericht am Montag statt. Zu Kaisersstuhl bestimmte die Gerichtsordnung von 1480 hierzu den Freitag. Bei der geringen Jahl der Geschäfte war es möglich und wünschbar, längere Gerichtsserien einzulegen. Sie betrugen zu Kaiserstuhl nach dem Stadtrecht von 1687 insgesamt gegen 5 Monate. In Kaiserstuhl hatten die Richter um 1560 im Sommer auf 6 Uhr, im Winter auf 7 zur Sitzung zu erscheinen. Wer zu spät, d. h. nach der ersten Umfrage eintraf, hatte eine Zuße zu bezahlen.⁴⁶

Wenn eine Sitzung außerhalb des gewöhnlichen Turnus verlangt wurde, mußte eine besondere Gebühr entrichtet werden, weshalb sie den Namen Kaufgericht erhielt. Die Entschädigungen waren für die Richter, den Schreiber und den Weibel genau festgelegt. Zum Gericht wurde am Tage vor der Sitzung durch den Stadtknecht aufgeboten. Wer ohne triftigen Grund wegblieb, wurde gebüßt.

Das Bericht war zuständig für Zivilstreitigkeiten, sür alle Unsprachen von Bürgern an Bürger oder von Fremden an But, das innerhalb des Stadtbannes lag. Überstieg der Streitwert eine gewisse Summe, konnte an Vogt und Rat, in dritter Instanz von diesem ans bischöfliche Gericht zu Konstanz appelliert werden. Mehr als die

⁴⁶ RQ III, 105 und Register S. 390.

"streitige" Gerichtsbarkeit beschäftigte die freiwillige ein Stadtgericht. Dabei waren die Fertigungen das wichtigste Geschäft. Dor das Klingnauer Gericht kamen nicht nur Fertigungen von Kauf und Derkauf unter Bürgern und Einsassen, es hatte in der Regel auch die Geschäftsabschlüsse der Propstei, Sions und bisweilen auch der Johanniter gerichtlich zu sanktionieren.

In Strafsachen war der Kleine Rat in Verbindung mit dem Dogt zuständig, so für Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, bei Raushändeln, Verleumdungen, kleinern Wald= und feldfreveln. Da= bei trat der Stadtknecht im Namen der Obrigkeit als Kläger auf. Die Bußenkompetenz betrug z Pfund. Es kam vor, daß Vogt und Räte in fällen entschieden, für die der Candvogt zu Baden zuständig ge= wesen wäre. So entzogen sie 1705 in einer Sitzung auf dem Schlosse außerhalb des Gerichts, extraiudicialiter, die Verena Bruggerin, welche ihrem Herrn, Hans Caspar Schleiniger, Geld gestohlen hat= te, der Abstrasung durch die hohe Obrigkeit mit der Begründung, die Täterin sei mittellos und man wolle weitere Unkosten vermei= den.47

Dogt und Kleiner Rat waren, wie bemerkt, Appellationsinstanz für zivilgerichtliche Urteile. Daß dabei in erster und zweiter Instanz zum Teil dieselben Richter saßen, da Mitglieder der beiden Räte auch im Stadtgericht wirkten, betrachtete man als Übelstand. Abhilse wollte eine 1704 auf Anregung des Obervogts Zweyer von Evebach durch die Gemeinde erlassene Appellationsordnung schaffen. Dabei wurden vier größere Gerichtstage sestgelegt.

Das erste Gericht sollte am "Hirsemontag", dem Montag nach Aschermittwoch, stattsinden, woran Räte, Rat und Richter teilzunehsmen hatten. Es dursten aber keine appellablen Sachen, sondern nur fertigungen, Versicherungen, Schelts und Schlaghändel abgewandelt werden. Gleich am folgenden Donnerstag mußte ein Zivilgericht geshalten werden, wozu nach alter Ordnung je zwei der Räte und des Rats und die sechs Richter der Gemeinde aufgeboten wurden. Wenn hier eine Uppellation erfolgte, mußten die im Zivilgericht beteiligten Mitglieder der Räte die Sitzung, welche die Uppellation behansdelte, nach abgelegtem Bericht und vor der Urteilsfällung verlassen.

In derselben form und an den gleichen Wochentagen sollte ein zweites Gericht unmittelbar vor Pfingsten, ein drittes in der Woche

⁴⁷ RQ III, 297. — RPr. 3. X. 1705.

nach Kreuzerhöhung im September und ein viertes in der Woche vor Weihnachten stattfinden. Man hoffte damit auch mehr Zeit zu geswinnen für eine sorgfältige Protokollaufnahme und für den einwandsfreien Prozeßgang.⁴⁸

Der Stadtschreiber.

Amts= und Stadtgericht waren in ihrer personellen Zusammen= setzung derart eng miteinander verbunden, daß für beide Instanzen zu allen Zeiten auch nur ein Schreiber sungierte. Der Amtschreiber wurde vom Bischof ernannt. Den Räten blieb darauf nichts übrig, als ihn auch zum Stadtschreiber zu wählen. Dem Rat ist es nie gelungen, sich aus dieser Bevormundung durch den Stadtherrn zu lösen, das Wahlversahren etwa umzukehren und zum voraus einen Stadtschreiber zu bestimmen, der vom Bischof als Amtschreiber ak= zeptiert worden wäre.49

Vorläuser des Stadtschreibers sind schon in der Frühzeit mit einiger Sicherheit sestzustellen. So wird in der Zeugenliste der Urstunde von 1255, in der Walther von Klingen die Vergabungen seiner Mutter zugunsten des Deutschordenshauses Zeuggen bestätigt, ein Siveridus notarius de Clingin genannt. Er war ein Geistlicher und hat zu Klingnau ohne Zweisel die Funktion des Amts und Stadtschreisbers ausgeübt.50

Ju Beginn der bischöflichen Herrschaft ist dessen Umt noch bestimmter faßbar. In der «kilkun», der Kirche zu Klingnau, übergab 1271 Walther von Klingen dem Meister Noge eine Schuppose zu Niederlengnau. Als Zeuge zeichnete hier neben andern Jacob der schriber, vermutlich zugleich der Verfasser der in zierlicher Schrift, aber in sehr sehlerhaftem Deutsch ausgesertigten Urkunde. Er ist wohl identisch mit dem Jacob, rector puerorum, dem Schulmeister, der 1278 die Vergabung von Gütern des Priesters Audolf von Rorbas zugunsten St. Blasiens bezeugte. Aus beiden Urkunden geht hervor, daß zu Klingnau wie in andern Städten der Schulmeister gleichzeitig Stadtschreiber war. Er gehörte dem geistlichen Stande an und

⁴⁸ RPr. 30. I. 1704.

⁴⁰ H. J. Welti, Die Stadtschreiber von Klingnau. Dieser eingehenden Monographie ist wenig Neues beizufügen. Wir können uns deshalb kurz fassen und zusmeist auf Belege verzichten.

^{50 3}GOR 28, 117 f.

beherrschte das Catein wohl viel besser als die deutsche Sprache, deren Gebrauch sich damals in den Urkunden einbürgerte.⁵¹

Ein Cunradus scriba wird 1283 neben dem Klingnauer Dogt Berchtold erwähnt. 1294 verleiht Bischof Heinrich II. dem Stiftsdekan zu Zurzach die Hofstätten "des Barrers und des schribers" am fuße des Henimunt vor den Stadtmauern.⁵²

Während so bis 1300 die Existenz des Stadtschreibers ordentlich nachzuweisen ist, sehlen für die folgenden zwei Jahrhunderte sozusagen alle Nachrichten, abgesehen von einigen weitern Nennungen des Schulmeisters, die in anderm Zusammenhang erörtert werden. Erst 1491 berichtet eine Urkunde vom Stadtschreiber Johans Heinrich, der bei einer Fertigung auf Bitte der Verkäuser, des Bürgers Heini Hartmann und seiner Frau, Elisabeth Schulmeisterin, siegelt.53

Der Umt- und Stadtschreiber hatte einerseits dem Dogt in allem behilflich zu sein, Protokolle und Bußenrödel unter Beobachtung der Schweigepflicht zu führen und als unparteiischer Schreiber die Rechte des Bischofs zu wahren, anderseits den gesamten schriftlichen Derkehr für die Stadt zu besorgen, Urkunden, Rödel und Rechnungen der verschiedenen Ümter in Derbindung mit deren Pflegern in Ordnung zu halten. Seine Besoldung bestand in erster Linie aus den Gebühren, die von Streitsachen vor Gericht und Rat und von den mannigkaltigen Kanzleiarbeiten flossen. Daneben bezog er ein jahrhundertelang sich gleich gebliebenes Fizum von 12 Gulden jährlich, den Unteil an Holz über die normale Bürgergabe hinaus, wie er den vier Räten zuerkannt war. Als Umtschreiber erhielt er die gemäß Tagordnung der Brafschaft sestgelegten Gebühren.

Mehrere aus der Reformationszeit bekannte Schulmeister haben ebenfalls die Stadtschreiberei innegehabt, so Johann Wassenschmidt, der 1568 das Kopialbuch der Pfarrkirche anlegte, und Hans Künzi, der bis 1588 im Amte stand. Doch scheint gerade unter Künzi die Trennung erfolgt zu sein, indem dessen Nachfolger in der Stadtschreiberei, Heinrich Steigmeier, schon 1578 die Schule übernahm. Dies berücksichtigt auch die Jahrzeitstiftung des Sioner Priors Conrad Schmidlin vom Jahre 1581, indem sie dem Schulmeister 6 Schilzling, dem Stadtschreiber aber deren acht zuteilt.54

⁵¹ ZUB IV, 159; V, 63. — St. A. Aargau, Urk. Welti 17.

⁵² St. A. Aargau, Zurzach Urk. 1283 VIII. 20. — Reg. ep. Const. II, 2890.

⁵⁸ Sta. Klingnau, Kb. 1568, 17.

⁵⁴ Sta. Klingnau, Großes Jahrzeitenbuch fol. 17.

Don 1593 an blieb die Stadtschreiberei mit geringen Unterbreschungen im ausschließlichen Besitz der Familie Schleiniger, die bis 1798 das einflußreichste Bürgergeschlecht der Stadt war. Schon der erste Vertreter, Matthäus Schleiniger, wurde 1603 auch zum Gesrichtsschreiber der Propstei ernannt, und um 1650 erhielt dessen Nachsolger Johann Georg die Verwaltung der Johanniterschaffsnerei Klingnau.

Auf ihr Amt waren die Stadtschreiber durch eine solide, zumeist juristische Schulung vorbereitet. Sie erfreuten sich großen Ansehns und besaßen als Rechtsberater Einfluß. Eine eigentliche städtische Kanzlei bestand für sie noch nicht. Die Schreibarbeiten erledigten sie in ihrer Wohnung und bewahrten hier auch die Kanzleiakten auf, was für deren Erhaltung wie für die Schicksale des Stadtarchivs vershängnisvolle Folgen hatte, weil sehr viel wertvolles Material im Cause der Zeit zusolge mangelhafter Betreuung unwiederbringlich verloren ging.

Die übrigen Beamten.

Unfänglich war die Jahl der städtischen Ungestellten gering. Im Cause der Zeit aber ersolgte eine starke Aussplitterung des Hausphaltes, da man für kleine und kleinste Aufgaben immer neue Ümter und Ämtchen schuf. Wann dies geschah, ist im einzelnen nicht zu belegen. Bloß für die Verwaltung der Pfarrkirche gehen Nachricheten ins Mittelalter zurück. So sind schon im Ausgang des 14. Jahrehunderts die beiden Kirchenmeier oder Kirchenpfleger und bald auch der Spendmeister bezeugt.

Ein Teil der städtischen funktionäre wurde auf der Jahressgemeinde im Sommer bei der Ümterbesetzung bestellt. Dazu gehörten die fleisch= und Brotschauer, wie die feuer= und Hagschauer. Diese übten funktionen aus, die heute der Cebensmittel=, feuer= und flurpolizei übertragen sind. Die fleischschauer hatten nicht nur die Bankswürdigkeit des fleisches, sondern auch die Richtigkeit der Wage und der Gewichtssteine zu überprüsen.

Dogt, Rat und Gemeinde wählten sodann den Stadtknecht, dem eine Reihe von Obliegenheiten überbunden war. Er versah den Dienst eines Gemeindeweibels und führte in Abwesenheit des Vogts den Vorsitz im Gericht. Daß die Leitung des Gerichts sehr oft ihm zukam, zeigt die Benennung des Gerichtsstabs mit Weibelstab, von

dem es in einer Ümterbeschreibung des Jahres 1705 heißt, daß er nicht notwendig immer dem Weibel "anklebe". Dem Stadtknecht war von der Herrschaft das Amt des Sinners oder Eichmeisters übertragen, der für "Bsicht, Gwicht und Sinn" zu sorgen, die für Kornsund Weinverkauf gebräuchlichen Befäße den obrigkeitlichen Maßen entsprechend zu eichen hatte. Dafür lieserte er dem Stadtherrn nach dem Schloßurbar von etwa 1480 eine Mark, um 1705 aber 3½ Mark Silber ab. Seine Besoldung belief sich um 1700 auf etwa 16 Gulden. für seinen Mantel in den Stadtsarben kam die Gemeinde auf.

Den Einzug des Ungeldes, der seit 1408 bestehenden städtischen Steuer auf den Ausschank von Wein, besorgten die beiden vom Rat bestellten Ungelter, die Kontrolle und Ablieserung des Korn= und Meßgeltes die beiden Meßgelter. In den Polizei= und Wachtdienst teilten sich die Wächter oder Harschiere und die Schlüßler, welche darauf zu achten hatten, daß die Tore zur Nachtzeit geschlossen blieben und niemand unbesugterweise ein= oder ausging. Auch der Schweinehirt war städtischer Angestellter. 56

Den Mitgliedern der Räte waren die Ümter des Stadthauptmanns, Stadtfähnrichs und des Baumeisters vorbehalten. Die waffenfähige Mannschaft belief sich im 17. Jahrhundert auf etwa 160 Mann. Sie hatte ein eigenes Stadtfähnli. Als geschlossener Truppenkörper wird sie jedenfalls nicht oft in Aktion getreten sein. Dem Baumeister oblag der Unterhalt der öffentlichen Bauten, der Besesstigungen, der Straßen und Brunnen.

Das wichtigste dieser Ümter bekleidete der Säckelmeister, dessen Ausgaben das Kaiserstuhler Recht 1480 mit dem lapidaren Satz umsschreibt, er habe "der statt gelt trüwlichen inzenämen vnd wyder uss ze geben". Er hatte darauf zu achten, daß Steuerrückstände und ansdere Guthaben rechtzeitig eingingen, war aber dafür persönlich nicht haftbar. Don Erstanzen oder Ausständen, deren Einzug ihm gelang, erhielt er in Kaiserstuhl nach einer Derordnung von 1686 eine Prämie. Die Eintreibung rückständiger Gefälle von Steuern, Ungeld und Schulden wurde 1590 auch dem Klingnauer Säckelmeister ausdrückslich zur Pflicht gemacht. Er hatte darüber dem Rat jährlich Rechnung abzulegen.⁵⁷

⁵⁵ Schweiz. Idiotikon I, 661 f., VII, 1077 ff.

⁵⁶ Dgl. zu diesem Abschnitt B. J. Welti, Erb und Eigen 1939, 42 f.

⁵⁷ RQ III, 47, 181, 335.

Es fam vor, daß der Säckelmeister Geld aus eigenen Mitteln der Stadt zur Deckung laufender Ausgaben vorschoß. 1628 war Klingenau dem Matthäus Schleiniger, der sieben Jahre als Säckelmeister und nachher bei der Errichtung des neuen Rathauses als Bauherr gewaltet hatte, 600 Gulden schuldig geworden. Damals entlasteten die Räte den Säckelmeister, indem sie bestimmten, daß er nur noch die eigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt zu verwalten habe. Die übrigen Geschäfte sollten von den Inhabern der einzelnen Ameter, namentlich von den Ungeltern und Meßgeltern, der Einzug der Bußen von alt Säckelmeister Schleiniger besorgt werden. 58

1689 verzichtete man auf die Wahl eines besondern Säckelmeissters. Es sollte vielmehr unter den sechs Räten "der kehrt gehen", d. h. jeder der Räte sollte im Wechsel von zwei Jahren der Reihe nach das Umt übernehmen. Als erster wurde Statthalter Hans Adam Kelsler bestimmt.⁵⁹

Es war übrigens sozusagen Regel, daß möglichst viele Ümter unter die 6 Räte aufgeteilt waren. Die Inkompatibilität, die Unzu-lässigkeit der Ümterhäufung in einer Hand, hat damals noch nicht bestanden. So wurde 1673 Johann Wengi, Mitglied des Rats, als Stadthauptmann und Säckelmeister zugleich gewählt und bestätigt. 1707 war Carl Josef Schleiniger nicht nur einer der Räte, sondern sogar noch Stadtschreiber. Auch nahe Verwandtschaft war kein Hin-derungsgrund, in ein Amt gewählt zu werden.

4. Der Stadthaushalt.

Allgemeines.

Die Finanzwirtschaft Klingnaus während des Mittelalters kann nur durch Rückschlüsse und durch Vergleiche mit andern Städten einigermaßen erkannt werden, da weder Gemeinderechnungen noch Steuerregister sich erhalten haben. Gerade in der Ausbewahrung der Bücher und Akten der Verwaltung muß auch nach dem Brand von 1586 mangelhafte Ordnung geherrscht haben. Steuerregister sehlen sogar bis 1798. Die aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammenden Steuerbücher enthalten bloß die Conti einzelner Steuerzahler mit den während mehrerer Jahrzehnte geleisteten Steuerbeträgen. Einzig zwei Dutzend Säckelmeisterrechnungen des 17. und 18.

⁵⁸ RPr. 1628 VII. 19. und XI. 21.

⁵⁹ St. U. Margan, Aften 2791, I.

Jahrhunderts haben sich in die Gegenwart herübergerettet. So läßt sich wenigstens für diesen Zeitraum das Ausmaß des Stadthaushalztes etwas überblicken.

Als interessanteste Tatsache darf man daraus wohl festhalten, daß die Steuern in diesen Rechnungen eine sehr untergeordnete Rolle spielen. In bezug auf das Steuerrecht ist zu bemerken, daß es in dop= pelter Hinsicht, vom Stadtherrn und von der Gemeinde, ausgeübt wurde. Die herrschaftliche Steuer, die meift mit dem niederdeutschen, in unsern Urkunden aber nicht gebräuchlichen Wort "Bede" bezeich= net wird, war eine auf fahrendem und liegendem Gut erhobene Der= mögenssteuer. Sie wurde dem Herrn durch die Stadt mit einem Dauschalbetrag entrichtet. So zahlte Kaiserstuhl von 1374 an jährlich 10 Mark Silber, nachdem es vorher jedenfalls höhere Beträge geleistet hatte. In Klingnau ist diese Steuer gewiß nicht geringer gewesen. Bischof Heinrich III. befreite die Stadt aber 1374 davon vollständig, weil er in seiner Geldnot von ihr eine einmalige Unterstützung von 1200 Pfund empfing. Ob dieses Steuerprivileg befriftet war oder für die Zukunft blieb, ist nicht zu erkennen. Jedenfalls weisen die Rechnungen des bischöflichen Umts aus dem 16. und 17. Jahrhun= dert keine herrschaftliche Steuer auf.1

Die Gemeindesteuer ist 3. 3. in Aarau und Basel bis 1450 nicht regelmäßig, sondern nur von Zeit zu Zeit für vorher vereinbarte Zwecke erhoben worden. Auch zu Klingnau erfolgte etwa eine städtische Steuerauflage, wofür sich einige Belege finden.

So führte die Gemeinde 1419 mit ihrem Bürger Diethelm Wild, seit 1408 Ceutpriester von Wohlenschwil und 1432 Stifter der Niko-lauskaplanei, einen Prozeß, nachdem sie über ihn wegen "frevellen", wegen eines nicht näher bezeichneten Vergehens, eine Buße verhängt hatte und ihn wie andere Bürger für seine zu Klingnau gelegenen Büter besteuern wollte. Der Bischof legte sich ins Mittel und entschied, daß Wild Buße und Steuer zu bezahlen habe. Von der Steuer könne er erst befreit werden, wenn er das Klingnauer Bürgerrecht ausgebe.²

Später schloß der Bürger Heinrich Radecker mit der Stadt einen Vertrag, wonach er dieser 40 Gulden lieh unter der Bedingung, daß er davon den üblichen Jins erhielt und von allen Steuern und Ab-

¹ RQ III, 255 f.

² GLU Karlsruhe 5/677. — Reg. ep. Const. III, 8722.

gaben, die sich jährlich auf 10 bis 12 Haller beliefen, befreit sein sollte. Der Generalvikar von Konstanz aber bezeichnete 1446 diesen Vertrag als wucherisch, annullierte ihn und versügte, daß Radecker für das Vergehen des Wuchers die kirchliche Absolution einzuholen habe. Daraus geht mit Bestimmtheit hervor, daß in jener Zeit die Stadt regelmäßig eine Steuer bezogen hat. Sie war aber gering, wie der hier sicher von einem vermößlichen Bürger geleistete Betrag zeigt.

Der Rechnungsabschluß erfolgte nicht auf Ende des Kalendersjahrs, sondern auf Johann Baptist, am 24. Juni. Es scheint, daß die Termine der Badener Grafschaftsverwaltung als Vorbild gesdient haben. Auch die seit 1624 teilweise erhaltenen Säckelamtsrechenungen geben nur einen unvollständigen Einblick in den Finanzshaushalt der Stadt. Die Einnahmeposten sind nämlich vielsach Nettosbuchungen, von den Bruttoeinnahmen, deren Höhe nicht sestgestellt werden kann, sind Gegenzahlungen und Unkosten schon abgezogen. Das Rechnungswesen war nicht nur in diesem Punkte von der moderenen Buchhaltung einer Gemeinde verschieden. Man gab der Rechenung noch keine Kassenbelege bei. So war es kaum möglich, eine dis auf den letzten Posten genaue Revision durchzusühren. Periosdische Rechnungsablagen erfolgten immerhin vor den Räten. Judem hat man Säckelmeister und Pfleger der verschiedenen Ümter durch Eid zu getreuer Umtsführung verpslichtet.

Einnahmen und Ausgaben.

In der Rechnung von 1624 figuriert an erster Stelle die Steuer, die nicht einmal den zehnten Teil aller städtischen Einnahmen, nämelich nur 22 Gulden, 2 Pfund und 10 Schilling bei einem Total von rund 253 Gulden ausmachte. Sodann brachte der Abzug, die Versmögensabgabe beim Verlassen der Stadt, von einem einzigen Jahelungspflichtigen 15 Gulden ein. Der Posten für den Abzug war naturgemäß großen Schwankungen unterworfen. Steuer, Abzug, Bußen und sonstige kleinere Gefälle wurden in einem ersten Posten zusammengefaßt und erreichten 1624 nur etwa ein Fünstel der Gestamteinnahmen.

³ Reg. ep. Const. IV, 11, 113.

⁴ Vgl. Merz, Gesch. der Stadt Aarau S. 142 ff. — Bürgisser, Bremgarten. Urg. 49 S. 64 ff.

Wesentlich höher waren die Eingänge aus den städtischen Aukungen an Wald und Weinbergen, sowie aus den indirekten Steuern, die als Ungeld vom Weinverkauf, dann als Korn=, Kasten=, Mek= und Standgeld aus den auf den Märkten und im Kaufhaus erhobenen Bebühren flossen.

Die Ausgaben setzten sich zusammen aus denen "von gemeiner Stadt", wozu Cöhne und Entschädigungen für allerlei Arbeitsleistungen, Botengänge, Zehrgeld bei Konferenzen und Besprechungen, 3. B. mit dem Candvogt in Baden, gerechnet wurden. Die Verzinsung der städtischen Schulden, das Bauwesen und die Besoldung der Beamten beanspruchten weitere Summen. Was für die Beamten und Ungestellten ausgelegt wurde, war äußerst bescheiden. Es bezogen 1624 der Siegrift 4 Gulden, die beiden Nachtwächter und die "feuerschau je zwei, der Bannwart drei, die Hebamme 3 Gulden 10 Schil= ling und der Stadtschreiber 12 Gulden. Dazu erhielten die Hebamme und die frau des Stadtknechts je einen Gulden für Schuhe. Der Schweinehirt empfing für 27 Wochen je 10 Schilling, insgesamt 5 Gulden und ein Pfund.

Die Rechnung von 1624 ergibt demnach in ihren Hauptposten folgendes Bild:*

```
A. Einnahmen:
1. Aus gemeiner Stadt
                                 57 Gulden 1 Pfund
                                                        8 Schilling
                                                                     6 Heller
2. Un Ungeld
                                 67
3. Erlös aus Holz
                                 44
                                                       10
4. Erlös aus Wein
                                 65
                                                       12
                                                                     6
5. Wochen= und Jahrmarkt
                                                                     8
                                 19
                                                        9
                     Zusammen 252 Gulden
                                            1 Pfund
                                                       39 Schilling
                                                                    20 Heller
                           oder 253
                                                       10
     B. Ausgaben:
1. Don gemeiner Stadt
                                 49 Gulden
                                             1 Pfund
                                                       13 Schilling 10 Heller
2. Un verfallenen Zinsen
                                 52
                                             2
                                                        7
3. für das Bauwesen**
                                 73
                                             2
                                                        5
4. Besoldungen und Cöhne
                                 35
                                             I
                                                       10
                     Zusammen 209 Gulden
                                             6 Pfund
                                                       35 Schilling
                           oder 212
                                                        5
                                                                    10
       * Wertverhältnis der hier verwendeten Münzen:
```

g Gulden = 2½ Pfund = 50 Schilling = 600 Heller =20

= 240

^{**} Darunter für Ziegel auf Kaufhaus (100 Stück) und Schulhaus (1000 Stück).

C. Bilanz:	Einnahmen	253 Gulden	10 Shilling	8 Heller
	Uusgaben	212 "	5 "	10 "
	überschuß	41 Gulden	4 Schilling	10 Heller***

*** Die Rechnung verzeichnet irrtümlich 4 statt 10 Heller.

Die Verwaltungsrechnungen spielen naturgemäß etwa die poli= tischen und wirtschaftlichen Zustände ihrer Zeit wieder. Dies zeigt besonders die Rechnung von 1639. Damals herrschte infolge des Dreißigjährigen Krieges in der Schweiz und besonders der Nordgrenze entlang wegen des Zustroms der flüchtlinge eine wirtschaft= liche Hochblüte, die sich in der frequenz des Wochenmarktes und im Umsatz auf dem Kaufhaus bemerkbar machte. So stiegen allein die Einnahmen aus dem Kaften=, Waag= und Standgeld des Wochen= marktes auf rund 170 Gulden. Dazu kamen aus dem Kaufhaus noch über 110 Gulden an Korngeld. Als neue Einnahmequelle erwies sich hier der an Stadtschreiber Schleiniger verliehene Salzverkauf, der 12 Gulden, im Jahr 1650 sogar 80 Gulden abwarf. Wenn 1639 unter anderm auch Hauszinse vom obern Turm und vom alten Rathaus gebucht werden, so mag das fehlen in andern Rechnungen an= deuten, daß in der Urt der Buchungen Willfür herrschte. Die Besamteinnahmen des Jahrs 1639 stiegen auf die respektable Summe von rund 789 Bulden, denen 499 Bulden an Ausgaben gegenüber= standen, sodaß ein überschuß von rund 290 Gulden neben einem Vorrat im Stadtkeller von 23½ Saum alten und 17 Saum neuen Weins verblieben.

Bei der Ausgabenrechnung von 1639 werden weitere Beamte genannt, die Besoldungen erhielten, so der Baumeister mit 10 Gulzden, der Stubenknecht des Kaushauses mit 2 Gulden 10 Batzen, der alte Stubenknecht mit 4 Gulden und 3 Batzen, der Säckelmeister mit 3 Gulden. Der Stadtknecht empfing an einen neuen Mantel 12 Gulzden. Bei den neuen Posten handelt es sich wohl weniger um neue Besoldungen als wieder um eine andere Buchung. Anderseits scheint damals doch der Wunsch, die Beamten mit einem bestimmten Salär zu entlöhnen, sich durchgesetzt zu haben. 1650 erhielten nämlich Stadtschreiber, Säckelmeister und Baumeister je 12 Gulden.

Gerade die Rechnung von 1650 zeigt einen bedenklichen Tiefstand der Steuereingänge, die nur 9 Gulden und 6 Batzen betrugen, während doch der Erlös an Salzgeld allein, wie bemerkt, auf 80

Gulden stieg. Der Steuerrückgang hängt wiederum mit der schweren Wirtschaftskrise nach dem Dreifigjährigen Krieg zusammen.

Später erhielt die Stadt eine ganz beträchtliche Steigerung ihrer Einnahme durch die Neugerützinsen, die im Jahre 1745 über 2138 Gulden betrugen, woran die st. blasianische Propstei 743 Gulden zahlte. Entsprechend waren auch die Schulden gewachsen. Für Verzinsung und Amortisation mußten 2013 Gulden ausgegeben werden. Bei 2840 Gulden Gesamteinnahmen und 2627 Gulden Ausgaben resultierte ein Überschuß von 213 Gulden. In diesen höhern Beträgen kommt immerhin auch eine fortschreitende Geldentwertung zum Ausdruck.

Die Schule.

Die Schule und ihre Cehrer unterstanden der Aufsicht des Rats. Die Stadt kam für den Unterhalt des Schulhauses auf. Deshalb sei hier davon die Rede.

Bis tief ins Mittelalter hinein war der von der Pfarrgeistlich= keit erteilte Religionsunterricht für weite Kreise des Volks die einzige Bildungsmöglichkeit. Dabei wurde etwa das Cesen geübt, um den Gebrauch der Gesang=, Gebet= und Erbauungsbücher zu erleich= tern. Ein höheres Bildungsbedürfnis wurde damals nur für eine beschränkte Jahl von jungen Ceuten durch die Kloster= und Stift=schulen, in größern Städten durch die Dom= und Pfarrschulen beschiedigt. Auch diese hatten ihr Bildungsziel vor allem nach kirch=lichen Bedürfnissen orientiert.

Mit dem Aufblühen der Städte brauchten besonders die Handwerker und Kaufleute eine praktischere Bildung, um mit der Beherrschung von Cesen und Schreiben den Ansorderungen ihres Berufs gewachsen zu sein. So entstanden auch in den Kleinstädten bald nach deren Gründung Schulen. Sie blieben in enger Verbindung mit der Kirche, wurden durch geistliche Cehrer geleitet, behielten Catein als Unterrichtssprache bei wie die Kloster- und Domschulen und wurden darum kurzweg Cateinschulen genannt.

Ühnlich wie in Bremgarten und anderwärts mag die Cateinsschule in Klingnau nicht als rein kirchliche Gründung entstanden sein. Der Umstand, daß ihr Cehrer, der rector puerorum oder Schulmeister, zugleich Stadtschreiber war, zeigt, wie Vogt und Rat, die Vertreter von Stadtherrn und Bürgerschaft, daran interessiert waren

und sicher von Anfang an die Wahl des Schulmeisters und die Aufsicht über die Schulführung für sich beanspruchten. Dogt und Rat hatten ohnehin zusammen mit dem Stift Zurzach die Kollaturrechte über die Pfarrkirche auszuüben. Ihr Aufsichtsrecht erstreckte sich damit über die Angelegenheiten der Pfarrei wie der Schule. Die Besoldung des Schulmeisters war Sache der Kirche. Es oblagen ihm, wie die Einträge im Jahrzeitenbuch dartun, ausgedehnte Verpflichstungen beim Gottesdienste. Bis ins 15. Jahrhundert hinein mögen die Klingnauer Schulmeister vielfach clerici uxorati, verheiratete Klesriker, gewesen sein, die nur die niedern Weihen empfangen hatten und darum zum Abschluß einer kirchlich gültigen Ehe berechtigt waren.

Die Belege über den ersten uns bekannten Inhaber der Cateinsschule zu Klingnau haben wir im Abschnitt über den Stadtschreiber angeführt. Es ist jener 1271 genannte Jacob der schriber, der 1278 ausdrücklich als rector puerorum bezeichnet wird. Wir besitzen damit recht frühe Nachrichten, die im Aargau an Alter nur von den beiden Städten Mellingen (1262) und Aarau (1270) übertroffen werden. Beim lebendigen Interesse aber, das Walther von Klingen nicht nur den schönen Künsten, sondern auch der religiösen und geistigen Hesbung des Volkes entgegenbrachte, darf mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Klingnauer Schule schon unter seiner Herrschaft bestanden hat.

Unter allem Vorbehalt darf sodann jener für 1283 als Stadtschreiber zitierte Cunrad scriba auch als Ceiter der Schule angesehen werden. Nach ihm schweigen die Quellen bis zum Jahrzeitenrodel von 1395, der am 26. Oktober den Schulmeister Berthold nennt. Erst für das 15. Jahrhundert sind eine Unzahl Schulmeister namentlich aufgesührt, so 1426 Johannes Negelin, der bei der Verleihung der äußern Mühle zu Döttingen durch St. Blasien an Hensli Müller, genannt Schilling, zugegen war und wohl als der auch 1435 erwähnte Sohn des Vogts und Königsselder Hosmeisters gleichen Namens zu

⁵ In der am 8. V. 1243 zu Klingnau ausgestellten Urfunde Ulrichs von Klingen — Thurg. UB V, 702 — wird der magister Hainricus de Zurza(ch) genannt. Doch läßt der Begriff magister die Übersetzung mit Schulmeister nicht zu. Er bezeichnet Handwerksmeister und bisweilen Vorgesetzten. — Einen guten Überblick über die Anfänge der Klingnauer Schule gibt Clara Müller, Geschichte des aarg. Schulwesens vor der Glaubenstrennung. Aarau S. 52 ff. — Vgl. auch E. Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten. Arg. 49, 174 ff.

gelten hat.6 für 1433 ist sodann Hans Moser von Sarmenstorf bezeugt. Wenig später, am 4. XII. 1437, war Johannes Gebenstorf, «rector scolarium in opido Klingnow», bei einer im Amthaus der Zurzacher Herren getroffenen, letztwilligen Versügung anwesend.7 1471 war der Schulmeister Walther Keller Zeuge einer Vergabung des Frühmessers Lüpolt Wetzel. Ob der oben für 1491 erwähnte Stadtschreiber Johans Heinrich auch die Schule führte, kann nur vermutet werden.

Mit Beginn des 16. Jahrhunderts ist das Amt an die Familie Meringer übergegangen, so daß diese fortan den Namen Schulmeister erhielt. Ihr gehört der 1521 als alt Schulmeister genannte Heinrich Meringer an, dessen gleichnamiger Sohn als Ceutpriester in der Glaubensspaltung einen entscheidenden Einfluß auf die Haltung der Klingnauer ausgeübt hat, während ein anderer Sohn, Hans Meringer, 1538 wieder als Schulmeister vorkommt. Als Anhänger der Wiedertäuserbewegung sind die beiden Schulmeister Michael Wüest von Bremgarten, ein Nesse des dortigen Dekans Bullinger und vor 1522 Student der Universitäten Köln und Freiburg, sowie Matthias Nagel, ein Verwandter des 1525 zu Luzern enthaupteten Hans Nagel, bekannt geworden. Und Schulmeister Rüdlinger war es, der 1529 vor dem Entscheid der Klingnauer für den alten Glauben die Bestimsmungen des ersten Landfriedens zu verlesen hatte.

über Unstellungsverhältnis und Besoldung des Schulmeisters ersahren wir aus der vorresormatorischen Zeit nichts Bestimmtes. Nur sporadisch sind etwa seine Bezüge an Präsenzgeldern verzeichenet. So weist ihm der Frühmesserrodel von 1488 aus der Jahrzeit des Kaspar Güffy den 6. Teil des Stiftungsertrags zu. Aus sünf Jahrzeiten der Frühmesse erhält er 1489 insgesamt 3 Schilling und 10 Haller. Um besten sind die Gesälle notiert in einem dem Jahrzeitrodel von 1493 beigelegten "Uszug des jahrzitbüches, so einem schülmeister von einem spendmeister gehört jerlich inzenehmen". Dasnach bezog er im Jahr 84 Schilling und 4 Haller an Geld, andertshalb Viertel an Kernen und 8 Brote, außerdem 16 Schilling, 8 Halsler und zwei Brote für das Singen des «Salve regina», insgesamt 5

⁶ St. U. Aargau Kb. Klingnau 1546, 485. — Huber, Urk. Zurzach S. 222.

⁷ fDU X, 330. — Welti UB Baden I, 525.

⁸ Sta. Klingnau Urk. 57. — Welti, Stadtschreiber S. 8 f. — Stadtgeschichte I, 124.

Pfund und 1 Schilling an Geld, dazu Brot und Getreide. Wenn die Stadt dazu noch ein fixum entrichtete, das z. B. in Aarau 12 Pfund betrug, und wenn jeder Schüler ein fronfastengeld von 2 bis 5 Schilzling zahlte, so konnte der Leiter der Schule mit einem für die das maligen Verhältnisse angemessenen Einkommen rechnen, zumal noch die Sporteln der Stadtschreiberei hinzukamen.

über die Schulführung wissen erst in späterer Zeit die Ratsprotokolle etwas zu berichten. 1634 wurde der Schulmeister Rüedi
vor Vogt und Rat ernstlich vermahnt, sich mehr als bisher der Jugend anzunehmen, "sie nit zue den köpfen, sondern mit der ruetten"
abzustrasen. Da nach Aussagen der Leute seine Frau mit Aussatz
oder einer bösen Krankheit behaftet sein sollte, erhielt er den Besehl,
unverzüglich eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen und darüber
Bericht zu erstatten. Als er sieben Jahre später starb, wurde P. Wilhelm von Oberried, der im Exil zu Klingnau weilte, auf Wunsch
des Sioner Priors als Schulmeister gewählt.

Mit dem Amte war der Organistendienst in der Kirche verbuns den. Dies war beim Bürger Johann Adam Keller der Fall, der 1677 dem Kloster Sion ein Stück Wald im Riet zu Döttingen stiftete.¹⁰

Die Schule besaß schon im z6. Jahrhundert ein eigenes Haus, von dem z586 der Dachstuhl niederbrannte. Eine nicht unwesentliche Ersgänzung zur Stadtschule bildete im z7. Jahrhundert die Unterstufe der Sioner Schule, von der später kurz die Rede sein wird. Bei allen Unzulänglichkeiten mag die Klingnauer Schule den Anforderungen der Zeit entsprochen haben. Sie legte den ersten Grund für die besrufliche Ausbildung der Bürger wie für ein Weiterstudium. Davon zeugt die stattliche Zahl der Klingnauer, die ins und ausländische Universitäten besucht haben.¹¹

```
9 Dgl. Cl. Müller a. a. O. 55 f.
```

¹⁰ Sta. Klingnau, Urf. 136.

¹¹ Lifte der Schulmeifter:

¹²⁷⁸ Jacob, rector puerorum

¹²⁸³ Cunradus scriba

¹³⁹⁵ Berchtold der Schulmeister

¹⁴²⁶ Johannes Negelin

¹⁴³³ hans Mofer von Sarmenstorf

¹⁴³⁷ Johann Gebenstorf, rector scolarium

¹⁴⁷¹ Walther Keller

¹⁴⁹¹ Johans Heinrich

¹⁴⁹⁸ Matthias furt

¹⁵²¹ Heinrich Meringer, alt Schulmeister

¹⁵²² Michael Wüest von Bremgarten

¹⁵²⁵ Matthias Nagel

¹⁵²⁹ Rüdlinger

¹⁵³⁸ hans Meringer

¹⁵⁴⁰ Johann Waffenschmidt

¹⁵⁶⁵ Hans Künzi

¹⁵⁷⁸ Beinrich Steigmeier

5. Don der städtischen Wirtschaft.

Uder = und Weinbau.

In den Kleinstädten bildete die Candwirtschaft einen wichtigen Teil der beruflichen Tätigkeit. Es gab auch in Klingnau wohl kaum einen Bürger, der nicht Uckerbau und etwas Diehzucht neben seinem Handwerk getrieben hätte. In besonderm Maße aber wurde der Weinbau gepflegt. Ihn haben in unserer Gegend die Klöster gefördert. Sie sind oft auch im Besitz der ersten urkundlich erwähnten Rebberge. So hatte Walther von Klingen 1258 einen solchen inne als Cehen der Ubtei Reichenau, der bekanntlich damals noch Jurzach gehörte. Er gab im Einverständnis der Cehensherrin den Rebberg an das Joshanniterhaus Ceuggern weiter.

Die Dotationsurkunde für das Kloster Sion von 1269 nennt eine ganze Reihe von Weinbergen in den späterhin zu Klingnau für die Rebkultur bevorzugten Lagen: in der Gnuchthalde, Schwende, Burghalde und im Hölsten, zu Döttingen im Kilchberg, am Wege nach Zurzach, im Sack und an der Eichhalde. Daraus geht hervor, daß der Rebbau schon vor der Gründung Klingnaus an den Süd- und Westhängen des Achenbergs heimisch war.

1277 wird erstmals eine Trotte im Weiher erwähnt.² Bis gegen 1300 ist von Klingnau dis Tegerfelden ein Gelände mit Redkulturen besetzt, das dem heutigen Umfang wohl nicht wesentlich nachstand. Jedenfalls wurde soviel Wein gewonnen, daß er schon zur Aussuhrgelangte und dabei, freilich nicht wegen seiner Qualität, eine gewisse Berühmtheit bekam. Hatte er doch die Ehre, als einziger der fremden Weine im sogenannten Zürcher Richtebrief vom ausgeheneden 13. Jahrhundert ausdrücklich genannt zu werden, indem dessen Einsuhr in Zürich bei Buße verboten wurde: "Swer der burger, ald die in unsirme getwinge sint, her Klingnower vüret als andern win, der erger (geringer) ist denne unser lantwin, der git von ieglis

¹⁵⁹⁷ Jörg Brunner von Baden, † 1611

¹⁶¹⁷ Jacob, Schulmeister

ere mauli - milai l ce

¹⁶³⁴ Matthias Rüedi, † 1641

¹⁶⁴¹ P. Wilhelm von Oberried, bis 1648

¹⁶⁴⁸ Johann Udam Keller, bis 1689

¹⁶⁸⁹ Johann Jakob Keller, † 1722

¹⁷²³ Heinrich Leonz Oftinger

von Zurzach

¹⁷²⁹ Jos. Balthasar Fimmermann von Glarus.

¹ St. U. Aargau, Leuggern Urf. 13, 14.

² RQE V, 244.

chem some ein pfunt". Tatsächlich wurde 1378 ein Jäger von Höngg, der Klingnauer Wein in die Stadt Zürich eingeführt hatte, mit 10 Pfund Haller bestraft.³

Jahlreiche Urkunden süber fertigung und Pfandsetzung von Rebbergen bieten ein untrügliches Zeugnis dafür, daß der Weinbau während des Mittelalters und auch später der wichtigste Erwerbszweig der Stadt war. Es ist darum begreislich, daß Klingnau 1452 eine vom Bischof genehmigte Verordnung erließ, wonach niemand fremde Weine einführen und ausschenken durfte bei einer Buße von 10 Pfund. Eine Ausnahme war nur für den Vogt auf der Burg und für Zeiten der Mißernte vorgesehen.

1495 verkaufte Lüti Rechburger, der frühere Dogt, mit seiner Frau Elsbeth Stalerin der Nikolaus-Pfründe jährliche Gülten im Betrag von gegen 5 rheinischen Gulden, die im wesentlichen durch ein Dutzend Rebparzellen, die zusammen 5 Jucharten maßen, im Münchinger unter der kleinen flüe, auf dem Propstberg, in der Machnau, ob dem Ottenbach bei des Schürers Trotte, auf der Steig, dazu durch die Trotte am Hohlweg, neben der Trotte des Hans Küssenberger, und durch eine weitere Trotte auf der Steig hypothekarisch sichergestellt waren. Dieses Beispiel zeigt, wie weit damals die Güterzersplitterung ging, und wie bedeutend der Besitz einzelner Bürgergeschlechter an Rebbergen war.

Wenn eine gute Ernte die mit zähem fleiß in den Weinbergen geleistete Arbeit lohnte, erfüllte frohes Leben die Stadt, die Rebgeslände und die zahlreichen Trotten. Eine Reihe von Verordnungen suchte dann zur Sausers und Kilbizeit ein Überborden der Lust eins zudämmen und dem Unsug zu wehren. Als eines der wertvollsten Kunsterzeugnisse bewahrt Klingnau heute noch den sogenannten Bützenträger auf. Er ist das Wahrzeichen des bis heute die Wirtschaft der Stadt befruchtenden Weinbaus.

Aus der Rebkultur zog das Chorherrenstift Zurzach als Kollator der Klingnauer Kirche und demzufolge als Zehntherr reichlichen Gewinn. Die Ablieferung des zehnten Teils vom gesamten Weinertrag scheint für die Rebbauern eine erhebliche Belastung bedeutet zu haben. Darum hören wir besonders seit der Resormation immer

³ W. Schnyder, QZW I, 19, 171.

⁴ RQ III. 285.

⁵ Sta. Klinanau Kb. 1568, 103.

wieder von Versuchen, dem Zehntherren ein Schnippchen zu schlagen. So rügt 1535 der Candvogt zu Baden, daß man in den Trotten von Klingnau und Döttingen beim Pressen der Trauben vielsach den elsten statt den zehnten Saum und dazu in schlechter Qualität, erst aus den Restbeständen, abliesern wolle. Zudem geschehe oft, daß aus den Zehntfässern Wein zu Trinkgelagen und Mahlzeiten auf Kosten der Chorherren abgezapst werde. Das damals gegen diese Unsitte erslassene Verbot scheint nicht nachhaltig gewirkt zu haben. Es mußte oft wiederholt werden. Schließlich setzte Zurzach durch, daß die Trottsmeister unter Eidesleistung verpslichtet wurden, für die getreue Absließerung des Zehntweins besorgt zu sein.

Aber Auswege, den Zehntwein wenigstens etwas zu verkürzen, fand man immer wieder. 1669 klagte das Stift gegen den sogenannsten Kübelstoß, wonach die Bauern jedesmal, wenn sie 10 Maß in den Kübel eingefüllt hatten, diesem einen Stoß gaben, bevor sie ihn ins Zehntsaß ausleerten, sodaß 1 bis 2 Maß der Flüssigkeit wieder in die Stande zurücksloß. Das vom Bischof hierüber eingesetzte Schiedsgericht fand, der Kübelstoß sei auf altes Herkommen gegrünsdet und somit berechtigt. Nur bestimmte es, um dem Mißbrauch zu begegnen, daß fortan von jedem Saum Zehntwein bloß 5 Maß zurückgenommen werden dürften. 100 Jahre später war man auch mit dieser Reduktion um 5 % nicht mehr zufrieden. Auf neue Klagen des Stifts entschieden die regierenden Stände, daß auf je 100 Maß nun 6 Maß wegzunehmen seien.

Klingnau hat erst 1857 den Weinzehnten um fr. 30 415.02 absgelöst. Es war dies das Zwanzigfache des jährlichen Zehntertrags, der sich damals auf ungefähr 1500 Franken belief.

Bewerbe.

Das Handwerk des Mittelalters war im ganzen ein Privileg der Städte. Aber es hatte auch in diesen kein großes Ausmaß. Zu Bedeutung konnte es nur gelangen, wenn für seine Erzeugnisse eine Exportmöglichkeit bestand. Nun gab es gerade im heutigen Aargau und in den nächsten Grenzgebieten zu viele Städte, die demzufolge nur ein wirtschaftlich ungenügendes Hinterland besaßen. Der Bedarf an städtischen Produkten des Handwerks war in diesen Gebieten

⁶ Huber, Urk. Stift Zurzach S. 227-238.

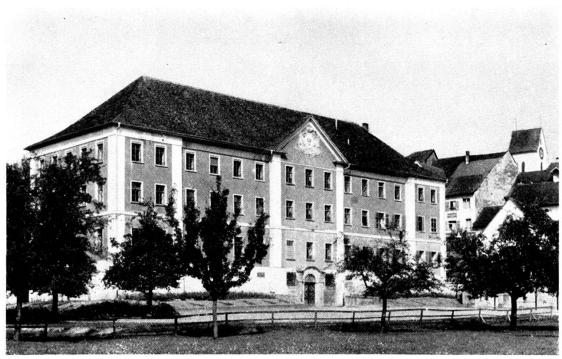
bald gedeckt. Das Gewerbe mußte deshalb in bescheidenem Rahmen bleiben.

In Klingnau sind die Nachrichten über die Entwicklung des Handwerks äußerst spärlich. Wohl werden sehr früh schon Meister der unentbehrlichsten Berufe in Urkunden erwähnt: Schmiede, Maurer, Bäcker, Metzger, Schneider und andere. Aber zu einer Zunftorganisation innerhalb der Stadt ist es nie gekommen. Hierfür war das einzelne Handwerk zu schwach vertreten. Dagegen sind auch die Kling= nauer den Innungen, die von Ungehörigen desselben Handwerks zur Wahrung gemeinsamer Interessen mit den Berufsgenossen anderer Städte geschlossen wurden, nicht ferngeblieben. Solche Innungen, wie die Leinenweber zu Zürich, Baden, Uarau, Bremgarten, Mellingen, Cenzburg, Kaiserstuhl, Winterthur und Eglisau im Jahre 1466, erließen gemeinsame Vorschriften über die Unfertigung ihrer Erzeugnisse, über Make und Gewichte, über das Verhältnis von Meister und Gesellen. Bisweilen kam es zu Trübungen zwischen den beiden Handwerksständen. So haben moderne Streikbewegungen schon im 15. Jahrhundert ihr Vorbild. Die Gesellen der Schuhmacher in Ba= den, Bremgarten, Brugg, Larau, Caufenburg, Kaiserstuhl, Schaffhausen, Winterthur, Luzern, Konstanz und Ueberlingen stellten 1421 ihre Arbeit ein, hielten in Zürich eine Versammlung, einen "mayen" ab, erhielten anfänglich durch Vermittlung der Zürcher bessere Urbeitsbedingungen, erlitten aber bald darauf eine empfindliche Der= schlechterung ihrer Lage.7

Don einer Beteiligung der Klingnauer Handwerker an einer solchen Innung kann 1502 gesprochen werden. Damals erhielten die Gewandschneider von Baden, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach einen freiheitsbrief, der ihnen das Recht gab, auf den Pfingst= und Derena=Messen zum voraus die ihnen passenden Stände im Tuch= hause zu Zurzach auszuwählen, während die übrigen Verkäuser um ihre Plätze losen mußten.

Bäcker und Metzger zählten zu den ältesten und wichtigsten Handwerkern. Die Metzg wird zu Klingnau urkundlich 1404 erwähnt. Sie war Eigentum der Stadt, die sie alljährlich auf Ostern in der Regel an zwei Metzger verlieh. Eine Ordnung von etwa 1440 legte die Preise sür die fleischsorten fest und bestimmte, daß kein fleisch

⁷ RQ II (Baden), 142 f. — Ummann, Zurzacher Messen. Tb. 1923, Regest 198. — Das folgende hält sich im wesentlichen an H. J. Welti, Die Entwicklung des Handwerks in unserer Gegend. Erb und Eigen 1938, 28 ff.



Phot. Aarg. Kunstdenkmäler St. blasianische Propstei in der Unterstadt. Bewilligt gemäß B. R. B. vom 3. 10. 39.



Phot. Aurg. Kunstdenkmäler Portal der Propstei.



1. S' ADVOCATI · ET · CIVIUM · IN · CLINGENOWO.



2. † S' CIVIUM · IN · KLINGENOWE.



3. SIGILLUM · CIUITATIS · CLINGNOUIENSIS.



4. † S' WNHI · (F)ABRI · DE · KLINGNOWE.



ORD · SCI · GVILELMI.



5. S' CONVENTUS · DE · (SI)ON · 6. S' $\overline{F}RM$ · HOSPITAL(ARIORVM) · DE · CLINGENOWE.

- 1.—3. Stadtsiegel von 1278, 1300 und um 1700.
- 4. Siegel des Wernher Schmid, eines der ältesten handwerkersiegel, 1502 II. 22.
- 5. Siegel des Konventes in Sion von 1321 XII. 14.
- 6. Siegel des Johanniterhauses Klingnau, 1296 IX. 28.

verkauft werden dürfe, bevor es von den fleischschauern als bankwürdig taziert worden war. Eine weitere Ordnung bestimmte um 1500 unter anderm, daß die Metzger wöchentlich dreimal fleisch feilhalten sollten. Die Bäcker gaben 1366 aus irgendwelchem Grunde Unlaß zu einer Verordnung, nach der bei einer zu Unrecht vor Gericht erhobenen forderung auf Abschluß einer Ehe der Kläger an Bischof und Stadt je fünf Pfund als Buße zu entrichten hatte. Im übrigen wurden besondere Bestimmungen gegen den Verkauf zu leichter Brote erlassen, wobei man z. B. 1707 die Bäcker in jedem falle mit einem Pfund Haller büßte und dazu ihnen die Brote mindern Gewichts wegnahm und den Armen austeilte.8

über die Innungen der Schuhmacher und der Schreiner oder Tischmacher ersahren wir Näheres im 18. Jahrhundert und besonbers in einem Bericht der Klingnauer Munizipalität vom 17. November 1798. Danach ist die Innung der Schuhmacher von Klingnau, Döttingen, Koblenz, Endingen, Würenlingen und des ganzen Kirchspiels erst im Jahre 1687 entstanden und durch die regierenden Orte als solche genehmigt worden. Sitz dieser Urt Zunst war Klingnau, das gewöhnlich auch den Zunstmeister ernannte. Die in größern Städten übliche Erschwerung der Aufnahme neuer Handwerker bestand auch hier in der mit erheblichen Kosten verbundenen Meisterprüfung. Wenn ein Geselle diese mit Ersolg absolvierte und "zur Lade kam", hatte er nur noch ein Eintrittsgeld von einem Gulden zu entrichten. Die daraus fließenden Einnahmen genügten nicht zur Deckung der Zunstausgaben, weshalb die Handwerker bei der jährslichen Rechnungsablage Zuschüsse zu leisten hatten.

Einem mittelalterlichen Brauche folgend, hatten sich die Klingnauer Schuhmacher wohl schon früh zu einer Bruderschaft zusammengetan. Diese hatte nicht die gewerkschaftlichen, sondern die religiösen Interessen der Mitglieder zu wahren. Um feste des hl. Crispinian, des Patrons der Schuhmacher, am 25. Oktober, sollten für die lebenden und toten Ungehörigen der Bruderschaft drei Messen gelesen werden. Starb ein Mitglied, so gab man ihm das Grabgeleite.

Die zweite Innung oder Zunft umfaßte alle Schreiner von Klingnau, Döttingen, Koblenz, Endingen, Lengnau, Ehrendingen, Dorf Wettingen, Siggenthal, Würenlingen und vom ganzen Kirch=

⁸ RQ III, Register unter bed und metg.

⁹ Welti a. a. O. 46 f.

spiel Leuggern. Ihr Zunftbrief ist 1688 durch die regierenden Orte ausgestellt worden. Ursprünglich gehörten auch die Schreiner von Zurzach dazu. Sie trennten sich aber 1771 ab und bildeten mit obrigsteitlicher Genehmigung eine eigene Zunft. Auch bei der SchreinersInnung wurde dem Handwerker, der das erste Mal zur Lade kam, ein Gulden als Einschreibgebühr abverlangt. Die Deckung der lausfenden Ausgaben erfolgte in gleicher Weise wie bei den Schuhmachern.

Die älteste Berufsorganisation zu Klingnau war aber jene der fischer, deren Zahl zwischen 10 und 19 schwankte. Nach dem ersten Schloßurbar waren es 13, nach dem Protokoll von 1705 deren 15. Sie hatten die fischenz in der Aare vom Rhein weg bis zur Surbmündung als Cehen des Bischofs inne und zahlten dafür dem Vogt jährlich sieben Schilling. Dazu spendeten sie zusammen mit dem Vogt in jedem frühjahr den städtischen Behörden das "Groppenmahl", bei dem 3. B. 1639 ein Saum und 36 Maß von der Stadt gestisteten Weins getrunken wurden.

Nach der um 1450 von Vogt und Rat aufgestellten Ordnung hatten die Fischer die von ihnen gefangenen Fische zuerst in der Stadt Klingnau zum Verkauf anzubieten. Zu deren Ausfuhr mußte die Erlaubnis von Vogt und Rat eingeholt werden. Eine «piscaria» oder "Salmenwache", wohl eine Vorrichtung zum Fang von Salmen, wird schon 1269 im Besitze des Klosters St. Blasien erwähnt.¹⁰

Daß übrigens im Mittelalter eine ganze fülle handwerklicher Berufe festzustellen ist, braucht nicht besonders betont zu werden. Einen wertvollen Hinweis dafür bietet der Jahrzeitrodel von 1395, gerade aus einer Zeit, in der Berufsbezeichnungen immer mehr zu Eigennamen sich wandeln. Dertreten sind die Maurer, Schmiede, Zimmerleute, Glaser, Wagner, Scherer, Metzger, Müller, Pfister oder Bäcker, Gerber, Suter oder Schuhmacher, Sträler oder Kammacher, Wollweber, Hafner, Küfer, Kürschner, Keßler, Spengler, Krämer, Hutmacher, Schneider, selbst ein Goldschmied und zwei Ürzte. Im 17. und 18. Jahrhundert hat eine Reihe dieser Handwerker in ihrem Beruse Unsehnliches geleistet. Im ganzen aber lastete auf ihnen der starre Junstzwang mit einer großen Zahl von Bestimmungen und Einschränkungen, welche Berufsfreude und Initiative zu hemmen geeignet waren.¹¹

¹⁰ RQ III, 284, 256.

¹¹ Welti a. a. O. 35 ff.

Bandel und Derfehr.

Das Handwerk konnte mit seinen Erzeugnissen im ganzen den Rahmen des lokalen Einzugsgebietes nicht sprengen. Dafür spielte Klingnau eine größere Rolle im Dienste der Zurzacher Messen, die nach dem ältesten Urbar des Bistums Konstanz, wie oben erwähnt, mindestens um 1300 schon bestanden haben.

Ulrich von Klingen mochte 1239 noch nicht ahnen, daß seiner Stadt aus der Nähe des Messeortes besondere Vorteile erwachsen würden, indem sie zum Umschlagsplatz der zu Wasser aus der Westund der Zentralschweiz beförderten Waren sich entwickelte. Immershin ist die Unnahme nicht von der Hand zu weisen, daß auch der um 1250 erfolgte Bau der Brücke bei Klingnau in erster Linie durch den Personens und Güterverkehr nach Zurzach veranlaßt wurde. Sicher sind damals regelmäßige Wallsahrten ans Grab der hl. Desrena unternommen worden, und in Verbindung mit dem Namenssseste der Heiligen hat wohl auch schon die Herbstmesse bestanden. 12

Die Brücke zu Klingnau hat nur in beschränktem Maße dem Fernverkehr gedient. Die überwindung der beiden Höhenzüge zwisschen Ceibstadt und Ceuggern einerseits, Klingnau und Zurzach ansderseits war jedenfalls mühsamer, als der im Mittelalter üblich geswordene Umweg von Causenburg über die rechte Rheinseite nach Waldshut und von hier über die fähre nach Koblenz. Dies mag den schließlichen Untergang der Klingnauer Brücke mitverschuldet haben. Im 18. Jahrhundert sührt keiner der wichtigeren Candwege über Klingnau nach Jurzach. Einem Bericht von 1785 zusolge ging die Hauptroute von Zürich über Baden, Siggenthal, Tegerselden, jene von Basel her über Causenburg und Waldshut.¹³

Der Benützung der Wasserstraßen kam aber ungleich größere Bedeutung zu. Auf dem Rhein wickelte sich sozusagen der gesamte Personen= und Warenverkehr zwischen Schafshausen, Zurzach und Basel ab. Don Zürich, Suzern, Bern, Freiburg und Biel kamen die Kausseute mit dem Messegut auf der Aare und ihren Nebenflüssen. 1438 übernahmen die Berner und Freiburger Schiffleute die Ver=

¹² Die folgenden Ausführungen über die Beziehungen Klingnaus zu den Zurzacher Messen stützen sich auf die grundlegenden Arbeiten von H. Ammann, Die Zurzacher Messen im Mittelalter. Tb. 1923, 1—155; Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen. Tb. 1929, 1—208, und Nachträge zur Geschichte der Zurzacher Messen im Mittelalter. Arg. 48, 101—124.

¹³ Tb. 1929, 183 f.

pflichtung, während vier Jahren regelmäßig das Gut von fünf freisburger Gerbern "untz gen Clingnow an dz land" zu führen. Ein entsprechendes Abkommen trasen die Berner Schiffleute 1469 mit der Gerberzunft zu Bern. Zu Klingnau wurde das Messegut auf dem Candeplatz beim Schloß ausgeladen und von da über Koblenz oder über den Achenberg nach Jurzach transportiert. Daß man nicht zu Schiff bis zur Aaremündung und von da den Rhein auswärts suhr, hatte seinen Grund in der anderthalb Kilometer oberhalb Koblenz quer durch den Fluß sich ziehenden Felsbank, die der Durchsahrt nur zwei schmale, sür ortsunkundige Schiffer sehr gefährliche Rinnen freiließ. Darum wurde in späterer Zeit die Ceitung der Transporte durch den "Kleinen Causen", wie die Stromschnelle im Gegensatz zum "Großen Causen" bei Causenburg hieß, der Schiffergenossensschaft der "Stüdler" in Koblenz übertragen.¹⁴

Daß der Caufen zu Koblenz auch im Mittelalter schon befahren wurde, läßt die schiedsgerichtliche Beilegung eines Streites zwischen den Schiffleuten von Caufenburg und Basel vom Jahre 1438 vermuten. Die Causenburger Fahrknechte erhielten das Recht, die direkt von den beiden Zurzacher Messen geholten Güter wie jene Waren, die auf der Messe gekauft wurden und dann zu Klingnau liegen blieben, bis Basel und Straßburg zu führen. Daraus ergibt sich, daß damals beide Wege benützt worden sind. 15

Eine Reihe von Belegen zeugt dafür, daß die Zürcher die Waren mit ihren Schiffen nach Klingnau führten. Um 1415 bestimmte ihr Rat, wenn ein Schiffmann den Transport von Personen oder von frachtgut nach Baden, Klingnau, Waldshut, Causenburg oder Basel übernehme, so solle er am Bestimmungsort "sin schiff, so daz ler wirt, henken (am User anbinden), verköffen und her wider hein gan". Der Verkauf der Schiffe am Bestimmungsort war wohl die

¹⁴ fritz Siegfried, Die Schiffergenossenschaft der "Stüdler" in Koblenz. Arg. 53, 179—245. — ROC V. 261.

¹⁵ RQ VI (Caufenburg), 95 f. — Die Urkunde umschreibt auch die Aufgaben und Rechte der Caufenburger für die Zeit, "so die groß achervart ist". Der Herausgeber, f. E. Welti, gibt dafür im Register die Erklärung, es handle sich um eine große Wallfahrt zur Corettokapelle auf dem Achenberg. Bekanntlich ist aber diese erst nach 1660 entstanden. Der Passus bezieht sich vielmehr auf die große Heiligtumswallfahrt zu den berühmten Marien-Reliquien im Dom zu Aachen, die jeweilen Pilger aus aller Welt angezogen haben. Die Zürcher unternahmen regelmäßig mit 1—3 Schiffen die Aachensahrt. Ogl. W. Schnyder, QZW II, Register unter Aachensahrt.

Regel, weil der Transport flußaufwärts sich mühsam gestaltete und unter den weiter flußabwärts tätigen Schiffergesellschaften sich immer wieder Käuser für die seilen Schiffe fanden. So schlossen die Zürcher im Mai 1433 einen Vertrag mit dem Schafshauser Wilhelm Specker, der sich bereit erklärte, alle bis zur Fastnacht des folgenden Jahres in Baden, Klingnau oder Waldshut landenden Schiffe käuselich zu übernehmen. 1421 sodann klagten sechs Zürcher, die nach Klingnau fuhren, über Belästigungen durch Zollbeamte in Baden. 16

Uns den Klingnauer Ratsprotokollen ist zu ersehen, daß der Umschlagplatz beim Schlosse sür den Güterverkehr nach Zurzach noch im 18. Jahrhundert benützt worden ist. Dabei waren ein halbes Dutzend Klingnauer als "Auslader" tätig.

Die vielfältigen Beziehungen der Stadt zu den Messen hatten zur folge, daß sie 1408 von König Ruprecht zwei Jahrmärkte erhielt. Der eine sollte am dritten Tage vor St. Verena, am 28. August, der andere am Donnerstag nach Pfingsten beginnen. Für beide war eine zweitägige Dauer zugestanden. Sie gingen somit den Zurzacher Messen voraus und mögen diesen etwa Geschäftsabschlüsse vorweggenommen haben, so wohl 1468, wenn das Kloster St. Urban nicht nur zu Zürich und Baden, sondern auch in Klingnau Getreide im Gessamtwerte von 137½ Pfund verkauft hat.¹⁷

Nach dem Stadtrecht von 1500 wurde auf dem Markt hauptsächlich mit Korn, Hafer, Butter, Zieger und Käse gehandelt. Der Verkäuser mußte die Waren einen halben Tag lang seilhalten, bevor ihm etwas abgekauft werden durfte. 18

Die Klingnauer Handwerker werden die Messen in Zurzach regelmäßig besucht haben. Auf das Privileg der Gewandschneider im dortigen Tuchhause ist früher hingewiesen worden. Das älteste Kaushaus in Zurzach befand sich seit der Mitte des 14. Jahrhunsderts während mehr als hundert Jahren im Besitze der Klingnauer Familie Nägeli. Es diente in erster Linie dem Tuchhandel, hieß darum auch «wathus», wurde von den Zurzachern gegen den Willen der Nägeli um 1480 durch ein neues Kaushaus ersetzt und diente später als Rathaus.19

¹⁶ W. Schnyder, QZW I, 352, 440, 530.

¹⁷ QZW II, 696.

¹⁸ RQ III, 297.

¹⁹ Tb 1929, 51.

Die Handwerker waren gezwungen, auswärtige Märkte zu be= suchen, wenn sie ihre Erzeugnisse in größeren Mengen absetzen woll= ten. Dies verschaffte ihnen immerhin eine gewisse Beweglichkeit. Wie weit diese Reisen sie führten, ist im einzelnen nicht zu belegen. Nur zufällig hören wir vom Besuch der berühmten Frankfurter Messe durch die vier Klingnauer, die mit andern Schweizern kurz vor dem Burgunderkrieg oberhalb Strafburg auf dem Rhein überfallen und gefangen genommen wurden. 2115 Kaufmann scheint UI= rich Sonnenberg eine ungewöhnlich große Rolle gespielt zu haben. Er hatte zu Konstanz auf Konto der Großen Ravensburger Gesell= schaft 200 Gulden einbezahlt, die ihm 1480 in Frankfurt zurücker= stattet wurden. Um dieselbe Zeit erscheint er im ältesten Hofstätten= verzeichnis als Inhaber eines Hauses zu Klingnau. 1486 kaufte er um 3000 Gulden die Vogtei über Baldingen, veräußerte sie aber wieder 1506 an Sion und scheint danach gestorben oder aus der Stadt weggezogen zu sein. Im Schlokurbar von 1517 wird er nicht mehr aenannt.20

Ein Kaufhaus muß wohl schon im Mittelalter bestanden haben, wenn es auch erst spät durch die Ratsprotokolle belegt wird. Die Bauern der umliegenden Gemeinden, die Korn verkausen wollten, hatten dieses ins Kaushaus nach Klingnau zu führen, andernfalls eine bestimmte Gebühr zu zahlen. Die drei Müller in Döttingen wurden 1628 unter Androhung höchster Strasen verpslichtet, diesem Gebote nachzuleben, die pflichtige Abgabe in der Form einer Maß Korn auf jede Fuhre jedesmal beim "Rendlen", dem Reinigen des Korns unmittelbar vor dem Mahlen, von den Bauern einzuziehen. Dieses "Mäßgeld" scheint trotzdem nicht regelmäßig bezahlt worden zu sein. Deshalb brachte man in jeder der drei Mühlen einen besondern Kasten an, in den die Müller das abgabepflichtige Korn gleich zu schütten hatten.²¹

1622 erlangte Klingnau, unterstützt von den Gemeinden Dötztingen, Koblenz, Rietheim, Zurzach und vom Kirchspiel, durch die regierenden Orte das Recht des Wochenmarktes, der nach Aussage der Petenten schon vor Jahren gehalten worden, aber infolge der Zeitläuse in Abgang geraten war. Er scheint immerhin nicht beson-

²⁰ Vgl. Stadtgeschichte I. Teil S. 108 f. — Schulte, Die Große Ravensburger Gesellschaft. III, 360.

²¹ RPr. 1628 VIII. 16. — 1635 VII. 8.

ders in Blüte gekommen zu sein. 1628 beschloß der Rat, gegen Dersschreibung der Stadt eine Anleihe von 1000 Gulden aufzunehmen und vier Ratsherren damit zu beauftragen, aus dem Geld Korn aufzukaufen, um der Stadt den Markt und das daraus fließende Meßzgeld zu sichern. Gewinne und Verluste, die sich aus dem Geschäfte ergaben, wollte man auf die Mitglieder der beiden Räte verteilen.²²

Weder der Wochenmarkt noch die beiden Jahrmärkte von Klingnau haben größere Bedeutung erlangt. Sie blieben auf ein enges Einzugsgebiet beschränkt. Nicht einmal das Kirchspiel hat das Getreide und andere Viktualien konsequent ins Klingnauer Kaushaus gebracht. Man trug sie vielmehr ins Oesterreichische, nach Waldshut, weil dabei vielleicht etwas mehr Gewinn herausschaute. Das Kaushaus zu Klingnau büßte im 18. Jahrhundert seine Bedeutung ein und ging in private Hände über.²³

Don Bedeutung war zu allen Zeiten der Salzverkauf. Schon 1283 wird ein Haus erwähnt, in dem man das Salz verkaufte, "da das veil salz vorstat". Dieses Haus gelangte damals durch die Laiensschwester Ida von Urth an das Kloster Oetenbach in Zürich. 1629 beschloß der Rat, das "Salzgewerb" selber an die Hand zu nehmen. Er verlieh es dem alt Seckelmeister Schleiniger, der von jedem Faß Salz der Stadt 12 Batzen zu entrichten und auf Kosten der Gesmeinde im Kauschaus einen Salzgaden einzubauen hatte.²⁴

6. Die Bürgerschaft.

Ullgemeines.

Trägerin des Gesamtwillens der Stadt war die Bürgerschaft. Dies kommt schon im ersten Stadtsiegel zum Ausdruck, das neben dem Dogt die Bürger nennt. 1314 sind es wieder die "burgerre" von Klingenowe", nicht etwa Dogt und Rat, die in einmütigem Beschlusse die Aufzeichnung des Stadtrechts verfügen.

Daß die Bürgerschaft sich aus verschiedenen Elementen zusam= mensetzte, ist wiederholt gezeigt worden. Der Stadtherr hat bekannt= lich bei der Gründung den Eigenleuten von St. Blasien dieselbe Stel= lung wie den andern Bürgern zugestehen müssen, ohne daß die Rechte

²² RQ III, 351 f. — RPr. 1628 VIII. 17.

²³ Dgl. H. J. Welti, Erb und Eigen 1939, 43.

²⁴ ZUB V, 212. — RPr. 1629 VII. 4.

des Klosters dadurch geschmälert worden wären. In ähnlicher Lage befanden sich die Eigenleute der Johanniter und Sions. Auch sie wurden Stadtbürger und blieben trotzdem in der Hörigkeit der Gotetshäuser. Wenn z. B. in den habsburgischen Städten die Unsreiheit im 14. Jahrhundert fast ganz verschwand und nur noch im jährlich zu entrichtenden Leibzins oder gar nur im Todsall bestand, so scheint die Besreiung der Gotteshausleute in Klingnau weniger rasch ers solgt zu sein. Wohl machten die Bürger Anstrengungen, die Rechte der fremden Herren zurückzudrängen, so in der Bestimmung des Stadtrechts von 1314, wonach kein Herr Haus und Hof seines Eigenmannes, der zu Klingnau Bürger sei, erben dürse. Später ist das Verbot erneuert worden. Jedenfalls hat auch der Stadtherr wiesderholt sich gegen eine Ausweitung der den geistlichen Stiften versliehenen Privilegien gewendet.

1324 bestimmte Bischof Rudolf, daß alle Besitzer von Häusern und Hofstätten ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu geistlichen Stiften und auf deren Privilegien die Casten und Abgaben tragen müßten, die zum Wohle der Bürgerschaft nötig seien. Daß die Un= freien sich im Schutze der Bürgerschaft der Gebotsgewalt ihrer Herren zu entziehen suchten, kam oft vor. Ein Schiedsspruch von 1397 billigte deshalb St. Blassen ausdrücklich das Recht zu, von seinen in Klingnau seschaften Ceuten den Huldigungseid zu verlangen und sie durch den Knecht des Propstes zum Hoftag in Döttingen jeweilen aufbieten zu lassen. Ein weiterer Spruch von 1456 bestätigte dieses Recht. Die Propstei selber war von jeglicher Jurisdiktion der Stadt oder des Vogts seit 1258 befreit. Noch 1606 anerkannte der Bischof, daß der Propst innerhalb des Etters (Grenzzauns) der Propstei Ver= gehen zu richten habe. Dagegen sollte der Vogt auf Begehren des Propstes zur Bestrafung des übeltäters auf Kosten des Klosters Rechtshilfe gewähren.1

Die Eigenleute der Johanniter befanden sich in ähnlicher Lage wie jene St. Blasiens. Sie nahmen am bürgerlichen Leben teil und wurden etwa in den Rat oder zu andern öffentlichen Funktionen berusen. Wohl wachte der Orden darüber, daß ihm die Leute nicht entglitten. Je mehr aber das Selbstbewußtsein der Bürger erstarkte, um so mehr suchten diese die Gotteshausleute den Herren zu entziehen. So sollen sie im Streit mit dem Ritterorden um 1415 diesem

¹ RQ III, 244 f., 263 ff., 286, 344 ff.

über ein Dutzend Eigenleute entrissen, in die Stadt und teilweise ins Bürgerrecht aufgenommen haben.

Der 1416 in diesem Zwist gefällte Schiedsspruch zeigt deutlich, wie frühere Rechte dem Orden entglitten. So konnte er die fahrhabe alleinstehender Eigenleute nur erben, sofern diese nicht zu Cebzeiten vor Bericht darüber anderweitig verfügt hatten. Kein Eigenmann sollte ins Bürgerrecht aufgenommen werden ohne Kenntnisgabe an den Orden. Eigenleute, die nach Klingnau kamen und hier bleiben wollten, ohne ins Bürgerrecht aufgenommen zu werden, durften die Johanniter vor die geistlichen und weltlichen Gerichte wegen Um= trieben und Ungehorsam fordern. Der Todfall bestand noch im Best= haupt oder in Ermangelung eines solchen in einem Geldbetrag von 5 Pfund, bei einer Eigenfrau ohne Tochter von 4 Pfund. Eine Ab= gabe von den liegenden Gütern zur Erledigung des Todfalls wurde als unstatthaft erklärt. In diesem Punkte hat die Stadt ihre schon 1314 erhobene forderung durchgesetzt. Der Erbanspruch auf die fahr= habe der alleinstehenden Eigenleute war übrigens stark verklausuliert und hatte kaum viel Wert. Das um 1500 erneuerte Stadtrecht be= schnitt ihn noch weiter mit der Bestimmung, daß der Herr die nicht anderweitig testamentarisch vermachte Kahrhabe nur zu zwei Drit= teln erben dürfe. Aus diesem mußte er zudem allfällig bestehende Schulden des Verstorbenen bestreiten.2

Bis zum Ende des Mittelalters sind die Unterschiede zwischen freien und Unfreien immer mehr geschwunden. Ein interessantes Beispiel dasür bietet eine 1470 vom Klingnauer Propst gegen den Dogt in Kaiserstuhl erhobene Klage. Dort hatte ein Leibeigener Sankt Blasiens eine Adelige freien Standes geheiratet und war darob, wie der bischösliche Dogt behauptete, frei geworden. Auch dessen Sohn, Ulrich Reckenmann, Metzger von Beruf, war nicht "der bösern Hand" gefolgt und dem Stand seiner Mutter gemäß frei, ohne daß St. Blassien Einspruch erhob. Dieser Ulrich heiratete aber eine Leibeigene des Bischofs und gab sich damit selber dem Herrn von Konstanz zu eigen. Erst nach dessen Tod machte St. Blasien seine früheren Rechte gelztend und verlangte von den Erben den Todfall, wurde aber abgewiessen. Das Beispiel dürfte deutlich zeigen, wie die früheren Standessschranken gefallen waren, wie Leute des höhern Standes vor einer Ungenossenehe nicht zurückschreckten. Ehen zwischen Leibeigenen vers

² RQ III, 276 f., 295.

schiedener Herren waren zeitweise an der Tagesordnung. Die geiste lichen Stifte suchten dann durch Abtausch von Ceibeigenen das Besitzverhältnis zu vereinfachen und dafür zu sorgen, daß diese Ceute nicht zwei Herren dienten.

Eine durch einmaligen Gründungsaft, "aus wilder Wurzel", entstandene Stadt öffnete naturgemäß weit ihre Tore, um sich rasch zu bevölkern. Die Zeugenlisten der Frühzeit lassen erkennen, daß sich besonders Handwerker niederließen, die beim Bau der Stadt sich betätigten. Die Geschlechter der Murer und Schmied sind schon bald nach 1250 zu Ansehen gelangt. Sodann zeigen die Urkunden, wie weit sich das Einzugsgebiet der Bürgerrekrutierung erstreckte. Bis um 1300 sind Leute aus den meisten Orten der Nachbarschaft zu Klingnau ansässig geworden, so von Döttingen, Tegerfelden, Jurzach, Rietheim, Mellikon, Würenlingen, Endingen, Gippingen, Eien, Siggingen, von Baden, Rheinselden, Laufenburg, Kaiserstuhl, dann auch von Orten nördlich des Rheins, von Waldshut, Kadelburg, Küssahra, Gehningen im Bezirksamt Konstanz und von andern.

Bürger wurde ursprünglich, wer in der Stadt Grund= oder Haus= besitz erwarb. Das zu überbauende Areal hatte man in Hofstätten auf= geteilt, deren jede gegen einen jährlich zu entrichtenden Hofstätten= zins verliehen war. Mit der Zeit wurde die Vorschrift zur Erwer= bung des Bürgerrechts in dem Sinne gemildert, daß nicht nur Grund= besitz, sondern auch der Nachweis andern Vermögens, so in Aaran und Bremgarten eines solchen im Wert von einer Mark Silber ge= nügte. Man darf für Klingnau eine ähnliche Bestimmung voraus= setzen.3

Bis ins 15. Jahrhundert erwarb man das Bürgerrecht im allgemeinen mühelos. Daraus erklärt sich der starke Wechsel in der Zusammensetzung der Bürgerschaft. Ab= und Zuwanderung erfolgten
häusig. Die Vorteile der ständigen Auffrischung überwogen jeden=
falls deren Nachteile. Die Gemeinde blieb beweglich, die Handwer=
ker zeigten sich unternehmungslustig und strebten danach, ihre Waren
auch auf den entfernten Märkten abzusetzen. Anderseits war nicht zu
vermeiden, daß gerade leistungsfähige Geschlechter in größere Städte
zogen.

Wenn Bürger mit ihrem Vermögen weggingen, erlitt die Stadt

³ Ogl. Merz, Geschichte der Stadt Aarau S. 184. — Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten. Arg. 49, 28 f.

einen Ausfall an Steuerkapital. Gegen diesen Verlust sicherte man sich durch die Erhebung einer Steuer auf dem Vermögen des Auswandernden, die man Abzug nannte. Die Abzugspflicht wurde von Gemeinde und Bischof im Jahre 1452 statuiert: Wolt ieman seine güoter von Clingnauw ziechen, der oder die sollen einen abzug geben. Über dessen Höhe bestimmte das Stadtrecht von 1500, es müsse einer soviele Pfund als Abzug leisten, wie er vorher Schillinge als Steuer entrichtet habe. Es war somit das Zwanzigsache der üblichen Steuer zu geben. Dieselbe Regelung bestand nach einem Erlaß von 1518 zu Kaiserstuhl.4

In späterer Zeit ist die Aufnahme ins Bürgerrecht allenthalben erschwert worden. 1517 setzte Kaiserstuhl eine Einkaufssumme von 3 Pfund Haller sest. 40 Jahre später betrug sie 10 Gulden, 1606 schon 30 Gulden und stieg 1687 auf 50 Gulden, wozu ein silberner Becher gestistet werden mußte.

In Klingnau war der Einkauf noch mehr erschwert. Das Stadtrecht von 1500 forderte vom Fremden schon für die Zulassung als
Hintersasse zwei Gulden. Dieser konnte nach Jahresfrist gegen Erlegung eines weitern Guldens Bürger werden. 1629 aber verlangte
man zur Aufnahme 50 Gulden, dazu einen silbernen Becher fürs Rathaus und den Nachweis des Mannsrechts, d. h. der Bewerber durste
nicht einem fremden Herrn gehören. Überdies hatte er dem ganzen Rat
eine Mahlzeit zu bezahlen. Noch im gleichen Jahr erhöhte man die Einkaufssumme auf 100 Gulden neben den andern Gefällen und behielt sich eine weitere Erschwerung von Fall zu Fall vor. Dies geschah aus sehr egoistischen Gründen, um die Zahl der Bürger möglichst klein, dasür den Unteil am Bürgernutzen umso größer zu halten. Daß dabei die Bürgerschaft wenig in öffentlichem Interesse
handelte und gerade tüchtigen Handwerkern die Einbürgerung verunmöglichte, liegt auf der Hand.

Benaue Angaben über die Einwohnerzahl der Stadt sind für das Mittelalter nicht erhältlich. Rückschlüsse dagegen erlauben die Hof-stättenverzeichnisse in den Schloßurbarien von etwa 1480 und 1517. Hier sind zuerst 94, dann 91 Hosstätten ausgeführt. Der Steuerrodel für den Kirchenbau von 1538 verzeichnet mit Namen die steuerpflich-

⁴ RQ III, 285, 298. 67.

⁵ RQ III, 66, 103, 212, 296 f. — Vgl. dazu besonders H. J. Welti, Die savoyssche Einwanderung in den Bezirk Zurzach. Erb und Eigen 1939/40 und separat.

tigen Kirchgenossen, und zwar für Oberstadt 209, Weiher 55, Untersstadt 21, Unterdorf 58, Propstberg 10, total 353, bei einer Gesamtsahl der erwachsenen Personen in der Pfarrei von 640, die Knechte und Mägde nicht gezählt. Hosstättenverzeichnisse wie Steuerrodel von 1538 lassen auf eine Jahl von 500 bis 600 Einwohnern schliessen. In der Folge scheint trotz dem Rückgang der Hosstätten die Besvölkerung zugenommen zu haben. Ein Eintrag im Ratsprotokoll verzeichnet nach dem Brand von 1586 für die Stadt 143 Haushaltungen, und das Steuerbuch von 1754 weist etwa 200 Steuerpflichtige auf. Aus beiden Jahlen lassen sich 700 bis 800 Einwohner errechnen.

Die Zusammensetzung der Bürgerschaft.

Die Teugenlisten der frühesten auf Klingnau bezüglichen Urkunden weisen im Gefolge Walthers von Klingen eine Reihe von Namen auf, deren Träger in einem persönlichen Verhältnis zu ihrem Herrn standen und in militärischer Eigenschaft oder als Verwaltungsbeamte in dessen Diensten sich befanden. Wenn auch Klingnau nicht als militärischer Stützpunkt angelegt war, so standen doch mehrere Dienstmannen oder Ministeriale dauernd zur Verfügung des Stadtherrn. Ihnen war vermutlich auch die Sicherung von Burg und Stadt anvertraut. Ihre Wohnsitze, die wir teilweise noch festzustellen lagen wohl als Steinbauten an strategisch geeigneten vermögen, Dunkten. 211s treue Reisige begleiteten die Dienstmannen ihren Herrn auf seinen gahlreichen Überlandfahrten. Sie waren alle unfreien Standes und gehörten wahrscheinlich nur zum Teil ritterbür= tigen Geschlechtern an.1

Beim Verkause der Stadt an den Bischof behielt sich der Freie von Klingen das Recht über drei seiner Ministerialen und deren fasmilien vor. Diese drei, nämlich Heinrich von Hoch stetten, Rudolf der Umman und Berchtold von Tegerfelsden, sind urkundlich mehrfach als Stadtbürger bezeugt. Ihre famislien aber blieben kaum hundert Jahre im Städtchen seshaft. Die von Tegerfelden hatten als Reichslehen das fahr über die Uare inne. Un ihrem Erbe scheinen neben dem später in andern aargauischen Städtchen auftretenden bürgerlichen Geschlechte gleichen Namens auch die Zäbler von Klinanau beteiligt gewesen zu sein.²

¹ Dgl. Stadtgeschichte I. Teil, S. 29 und oben: Der Ummann der frühzeit.

² Zur Genealogie der Dienstmannen von Tegerfelden vgl. Merz BW II S. 514.

Ju den Ministerialen des Stadtherrn gehörten ferner auch Unsgehörige des ritterlichen Geschlechtes von Tettingen, das seisnen Sitz im benachbarten Dorse Döttingen hatte, ursprünglich jesdoch aus der Bodenseegegend stammte. Obgleich ihnen das Bürgersrecht im Städtchen nicht nachzuweisen ist, verfügten sie über Candbesitz und eine Hofstatt im "Weier".3 Die Frage, ob daher das "Weisherhaus", das ihnen zugeschrieben wird, vielleicht in jener Gegend zu suchen ist, sei dahingestellt.4

Ritterliche Dienstmannen der von Klingen waren gleichfalls die Steinmar, deren Abstammung von den Rittern von Beuggen vermutet wird. Sie werden ausdrücklich als Bürger zu Klingnau bezeichnet, und wir vermögen mit großer Wahrscheinlichkeit ihren Wohnsitz zu bestimmen.

Von den im 13. Jahrhundert erscheinenden Geschlechtern sind mit Bestimmtheit nur wenige als wirklich verbürgert nachzuweisen. Dazu gehören die Meier von Eien, die Barrer, Bebler, Lütold, Mu=

Das später in Mellingen und Zosingen auftretende Geschlecht v. T., das ein anderes Wappen führt, weist Merz dem Bürgerstande zu. Es ist jedoch beizusügen, daß schon Diepolt v. Tegerseld (1299, 1320), der Sohn des Berchtold, mit dem Wappen des spätern Bürgergeschlechtes siegelt, das übrigens frappante Ühnlichkeit mit dem Wappen der Steinmar, wie auch mit demjenigen der Bäbler ausweist. Es scheint daher nicht ausgeschlossen, daß die Nachkommen Diepolts v. T. über Brugg, wo Johans v. T. 1363/1372 (Boner, Urk. Brugg) genannt wird und mit dem nämlichen Wappen siegelt (Teilung links statt rechts), nach Mellingen zogen. Über die Bäbler siehe weiter unten.

- 3 Einträge im Jahrzeitbuch Zurzach (Huber, Urk. S. 447 und Merz, BW unter Döttingen) scheinen zwar darauf hinzuweisen, daß Katharina, eine Tochter des Ritters Konrad v. Tettingen und seiner Frau Mechtild, das Haus beim Obertor (Schollenhof) ihrem Mann, dem habsburgischen Ministerialen Jost Scholle (gen. 1294) von Sempach in die Ehe brachte, der es dann dem Johanniterorden als Schwesternhaus vergabte. Damit wäre der Schollenhof in der Frühzeit Sitz der Ministerialen v. Tettingen gewesen. Vgl. Topographie des Städtchens. Jost Scholle wird 1294 als Johanniter, offenbar im gleichen Sinne wie Konrad v. Beuggen als Deutschritter, genannt. Vgl. Stadtgesch. I. Teil S. 40.
- 4 Cunrat ritter von Tettingen, der gab die hofstatt bi dem wiger (6. XII.); Cunrat von Tettingen, der gab sin hösstett, gelegen vor dem Tor (16. XII.) Sta. Klingnau, Jahrzeitrodel 1395. "Wyerhus zu Tettingen ist abgangen". Auch die Freien von Endingen sassen in einem Weiherhaus, das in der nämlichen Quelle, einem Wappenbuche des 16. Jahrhunderts, vermerkt wird. Ogl. Merz BW S. 180 ff und III S. 44; über den Minnesänger Heinrich v. Tettingen vgl. Stadtgeschichte I. Teil, S. 35 ff und S. 37.
- 5 Vgl. namentlich über den Minnesänger Berchtold Steinmar, Stadtgesch. I. Teil S. 36 ff. und oben, Copographie des Städtchens.

rer, Noggerus (faber?), von Rode, von Ainfelden (Aheinsfelden?), Rise, Schmid, Sigrist, und die Meier von Zurzach.6

Ju den Ministerialen des Bischofs von Konstanz zählten offensbar die von Rinfelden, aus welchem Geschlechte der spätere bischösliche Vogt Heinrich v. R. (1316—20) stammte, während die Lütold und Murer in städtischen Ämtern standen. Uls freie Leute sind Meister Noggerus und Werner Schmid urfundlich genannt. Die ursprüngliche Heimat des letzteren dürfte Würenlingen gewesen sein. Zu seinen Nachkommen zählt vermutlich Bürkli Schmid, der Uhnherr des bekannten Zürcher Ratsgeschlechtes.

Eine weit größere Zahl von Jamilien vermögen wir anhand der einschlägigen Quellen für das 14. Jahrhundert festzustellen. Es würde zu weit führen, sie hier nur einigermaßen aufzuzählen.

Während die obern Schichten, vor allem die ritterlichen Dienstemannensippen, ähnlich den einstigen edelfreien Geschlechtern, immer mehr ausstarben oder sozial tieser sanken, fügten sich neue Schichten nach unten hinzu, die vermöge ihres Besitzes und ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Derhältnisse gewisse ständische Schranken durche brachen. Der Besitzstand dominierte nach und nach über den Geburtsestand. Die noch vorhandenen Gemeinsreien stellten sich in der Stadt den übrigen Bürgern gleich. Auch auf dem Cande wurde mit dem Ausstandenen der Fußheere die Wehrpslicht allgemein, und die besons dere Cast, die dem Freien durch die Stellung eines Wehrträgers auferlegt war, siel dahin. Wenn im Urbar der Grafschaft Baden um das Jahr 1490 die Freien mit Nachdruck vor dem Ausgehen in einem Hörigenverhältnis zurückgehalten werden, so blieb doch die Abnahme der Gemeinfreiheit ein ständig fortschreitender Prozeß.

Im 13. und 14. Jahrhundert hatten die Städte gleichfalls die

⁶ Eine große Zahl der Bürgernamen, die der Jahrzeitrodel v. 1395 enthält, gehört dem 13. Ih. an; es wurden aber nur die Namensträger berücksichtigt, die in Urkunden ausdrücklich als Bürger erwähnt werden.

⁷ Dgl. oben, Der Ummann der Frühzeit und Die Bürgerschaft.

s Dal. hierüber Stadtgeschichte I. Teil S. 80/81.

⁹ Das Einzugsgebiet für die Frühzeit wurde bereits unter "Bürgerschaft" mit der Nennung der Ortschaften umschrieben.

¹⁰ Wie diese Verpflichtung noch 1427 eingehalten wurde, zeigt die Verhandslung vor dem Candgericht im Klettgau, vgl. E. Welti: Urbar der Grafschaft Baden. Urg. III S. 195.

¹¹ Argovia III S. 201 ff., serner Werder, Die Gerichtsverfassung des aarg. Eigenamtes, Arg. 54 S. 50.

Cehenfähigkeit erlangt; sie war aber kein Vorrecht der größern städztischen Gemeindewesen, sondern, was gerade Beispiele für Klingnau und seine Nachbarstädtchen zeigen, ein allgemein übliches Recht geworden. So gelang es vielsach wohlhabenden Bürgern, durch Cehenerwerb sich gesellschaftlich den ritterlichen Geschlechtern gleichzusstellen und sich mit ihnen ebenbürtig zu verbinden. Welchem Stande die Cehennehmer angehörten, ob sie Gemeinfreie oder Hörige waren, läßt sich sehr schwer urkundlich belegen und ist nur vereinzelt nachzusweisen.¹²

Infolge ihrer wirtschaftlich=sozialen Lage standen auch in Kling= nau im 14. und 15. Jahrhundert mehrere bürgerliche Geschlechter an führender Stelle der Bürgerschaft, und die Nivellierung zwischen ehe= maligen Ministerialen und emporgekommenen freien oder hörigen Bürgern erschwert zumeist die Erkennung einstiger Dienstmannen.¹³

Ein Zweig der ritterlichen Meier von Siggingen trat auch in Klingnau auf und führte hier den Zunamen Domer (fommer). Möglicherweise erwarben sie von hier aus vor 1305 das Bürgerrecht von Waldshut. Der letzte Vertreter zog um die Mitte des 15. Jahrhunderts nach Waldshut. Mit dieser familie verschwägert waren die "bäuerlichen" Meier von Rietheim, denen der Lufstieg in die Ritterschaft, der nur wenigen Inhabern von Meierzämtern gelungen war, nicht mehr glückte. Sie bekleideten das bischöfzliche Vogtamt und bürgerten sich bald auch in Baden ein, wo sie gegen das Jahr 1500 ausstarben.¹⁴

Dem niedern Adel nahestehend waren sicher die Bäbler, die schon 1265 als Bürger genannt werden. Sie besaßen als österreichische Sehen die Zehnten zu Mellikon und Sünikon (Gemeinde Steinsmaur). Während das erste Sehen als Heimsteuer an die Wick von Kaiserstuhl gelangte, kam letzteres, seit 1415 ein Reichslehen, an Zürscher Bürger. Die Bäbler verbürgerten sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch in Waldshut und gelangten dort zum Schults

¹² HBCS. Urtikel Cehenwesen. Die Cehenfähigkeit für die Bürger von Zürich soll seit mindestens 1365 bestehen, vgl. H. Schultheß. "Die Stadt Zürich und ihre alten Geschlechter", Neujahrsblatt des Waisenhauses 1929. Ogl. auch Merz BW II S. 667 ff. "Ehen zwischen dem niedern Udel und Bürgern der Städte sind übrigens ziemlich häusig und zogen keine Standesänderung für die Nachkommenschaft nach sich."

¹⁸ Dgl. Bürgiffer, Geschichte von Bremgarten, Urg. 49 S. 148.

¹⁴ Dgl. Merz, Bad. Wpb. und oben, Dogtlifte.

heißenamte. Junker Hans Bäbler (Bebler) war 1493 Vogt auf dem Schwarzwalde, indes die Familie in Klingnau schon mehrere Jahr= 3ehnte zuvor ausgestorben war.¹⁵

Die in Klingnau und Kaiserstuhl verbürgerten Eschli (Geschli) besaßen von 1364—1486 die Vogtei über Baldingen und Böbikon als Sehen der Herren von Liebegg und später der von Luternau. Von ihnen erwarb sie der Klingnauer Bürger Ulrich Sonnen berg, der sie bis 1506 innehatte. Jakob Eschli war bischöflicher Vogt zu Klingenau. 16

Aus dem freien, ursprünglich ennetrheinischen Geschlecht der Teininger von Teiningen, verbürgerte sich ein Zweig im 14. Jahrhundert in Klingnau. Andere Glieder besaßen das Bürgerrecht in Waldshut. Petermann Teininger verkaufte die Vogtei über den Meierhof zu Koblenz an den Abt von St. Blasien. Freie Güter zu Würenlingen aber gingen durch Heirat an die Klingnauer Familie von Kadelburg über. Diese besaß bis 1372 einen Teil des fährelehens zu Koblenz und wird kurz vor dem Jahre 1500 letztmals urkundlich erwähnt. Gegen Ende des Mittelalters verschwanden bekanntlich die Candgerichte, und auch das Cehenrecht hatte seine
Bedeutung eingebüßt. Dazu kam, daß die meisten Zehntenlehen der
Umgegend durch Kauf und Schenkung an geistliche Besitzer, namentlich an das Stift Zurzach, gekommen waren. Sie bedeuteten nurmehr
eine sinanzielle Angelegenheit.

Ju den im Jahre 1385 von der Stadt Zürich als Ausburger ansgenommenen Klingnauern gehörten außer Bürkli Schmid, der in der Folge nach Zürich übersiedelte, auch Ulrich Nägeli und dessen Schwiesgersohn Chnrad Wild, sowie Cüni Rechberger. Uus den angesehenen Geschlechtern der Rechberger und Nägeli nahmen einige Vertreter nachträglich in Zürich Wohnsitz. Beziehungen zu andern größern Städten bewirkten jedoch noch weitere Abwanderungen aus diesen familien.

¹⁵ Huber, Urk. S. 198 ff., Maag, Habsburger Urbar II 1, S. 763, Welti, Bad. Urk. 1493, ferner Schnyder, QZW N. 374 U. — Im Jahre 1485 wurde an der Jahrrechnung beschlossen, "daz ein vogt ze Baden alle lehen in der grafschaft Baden lichen", E. Welti, Urbar der Grafschaft Baden Urg. III S. 203.

¹⁶ Merz, BW III S. 18, Huber, Urk. S. 412, ferner oben, Handel und Verkehr.

— In Kaiserstuhl waren zwei Eschli Schultheißen. Allianzen mit den Grebel und v. Blumeneck weisen auf die Verwandtschaft mit dem niedern Adel. — Jahrzeitbuch Hohenthengen. — Vgl. auch oben, Vogtliste.

¹⁷ Huber, Reg. S. 39, RQ V S. 261, Sta. U. Klingnau, Schloßurb. ca. 1480.

Die Rech berger oder Rechburger gingen aus dem niedern Dienstadel hervor (von Rehperg). Sie kamen von Koblenz her, wo sie im 14. Jahrhundert Lehen besaßen. Einige Rechberger erlangten akademische Grade, und wir sinden sie auf Chorherrenpfründen in Zürich, Zurzach und Schönenwerd. Die Söhne des Vogtes Lüti Rechberger verpflanzten das Geschlecht nach Basel und Straßburg, wo es zum Adel zählte. Auch in Zürich und Zug ließen sich Glieder der familie nieder. 19

Länger als die Rechberger blieben die Nägeli mit der Klingnauer Bürgerschaft verbunden. Sie besaken über hundert Jahre das Kaufhaus in Zurzach (bis 1480) und einen Drittel des Zehntens von Rietheim als Cehen des Bischofs von Konstanz. Außerdem gehörten ihnen zwei Drittel des Groß= und Kleinzehntens von Koblenz, ehemals ein Cehen der Ritter von Rosenegg. Hans Nägeli amtete längere Zeit als Vogt in Klingnau und war von 1423—1427 Hofmeister zu Königsfelden. Die von seinem gleichnamigen Sohne stammenden Nachkommen verkauften am Unfang des 16. Jahrhunderts ihre Cehenrechte. Nach der Reformation gehörten die Nägeli zur neugläubigen Minderheit des Städtchens. Da sie deswegen verschiedene Unbill ertragen mußten, wanderten sie nach Zurzach und Eglisau aus. Ein Sohn des erstgenannten Hans Nägeli war zweifellos auch Burkart Nägeli, der sich um das Jahr 1436 in Bern verburgerte. Er wurde Stammvater des angesehenen Bernergeschlechtes, das in seinem Enkel Bans frang Nägeli, dem Eroberer der Waadt und fpatern Schultheißen, seinen bedeutenosten Vertreter aufwies.20

Die Sigrist, genannt Schwyzer, waren von 1425—1502 Inhaber des Zehntens von Oberendingen, eines Cehens der Freien von Krenkingen, das alsdann an das Stift Jurzach überging. Cetzterem verschenkte überdies der Bürger Heini Küssen beachtenswerte Getenlehen zu Rietheim und Koblenz.²¹ Andere beachtenswerte Geschlechter standen in angesehenen Beamtungen der im Städtchen und seiner Umgebung niedergelassenen geistlichen Körperschaften. So betätigten sich die Ragor und Irmengart als Schaffner der

¹⁸ Dgl. Stadtgeschichte I. Teil, S. 80.

¹⁹ HBES und Suppl.

²⁰ Dgl. oben Abschnitte Handel und Verkehr und Vogtliste. HBSS V, 230.

²¹ Huber, Urk. S. 271 ff. Hans Siegrist gen. Swytzer von Klingnau in Zosingen besaß von 1478—1483 die Burg Bottenstein als Lehen des Jak. v. Rüssegg; vgl. Merz BW III S. 28. Betr. Küssenberg vgl. Stadtgeschichte I. Ceil S. 118 ff.

Kommende Leuggern—Klingnau und die am Rein als Umtleute des Verenastiftes und der Propstei.

Die ökonomisch besser gestellten familien bildeten eine Oberschicht, die mit gesellschaftlich ebenbürtigen Kreisen der Nachbarstädtchen Waldshut, Kaiserstuhl, Brugg und Baden Beziehungen unterhielt. Gegenseitige Einbürgerungen fanden insbesondere im 15. Jahrhundert wiederholt statt, wobei die Neubürger alsbald zu den höchsten Stadtämtern gelangten.22 Die wechselseitige fühlungnahme maßgebender Bürgerkreise hatte wohl zur folge, daß sich die Pflege nachbarlicher Beziehungen auf die Gesamtbürgerschaft übertrug. So zogen die Brugger im Jahre 1522 mit dem Spiel auf die Kastnacht nach Klingnau, um "nachbarlichen Willen zu pflanzen"; ein Men= schenalter später aber verdankten die Klingnauer ihrer Bilfe die teil= weise Rettung des Kirchenschiffes beim Stadtbrande. Die Bürger von Klingnau hingegen besuchten 130 Mann stark "zu Pflanzung nachbürlicher früntschaft" die Kirchweih in Zurzach, wo ihnen die Chorherren einen Saum Wein spendeten. Bald darauf erwiderten die Zurzacher den Besuch.23

Die Reformationszeit bewirkte einen starken Bevölkerungswechsel, der zu einem wesentlichen Teil schon durch die vorausgehende Pestzeit bedingt war. Neue Geschlechter tauchten auf und glichen die entstandenen Lücken aus. In zwei Malen verließ eine Unzahl neugläubiger Bürger ihre Vaterstadt. Zur ersten Gruppe gehörten die Hauptagitatoren der neuen Lehre, Uli Bürli und Hans Güsi, deren Auswanderung bald nach dem zweiten Kappelerkriege ersolgte. Bürli wandte sich nach dem nahen Brugg, wo er das dortige BürlisGeschlecht begründete; Güsi aber erwarb 1545 das Bürgerrecht zu Bassel.²⁴ Die kräftig einsetzende Gegenresormation verursachte zu Ende des Jahrhunderts den sukzessienen Wegzug der resormierten Mindersheit. Die Nägeli und Zimmermann zogen nach Zurzach, die Wetter nach Tegerselden, die Koler nach Basel und eine Familie Schliniger nach Tegerselden; ein Hasner feer bürgerte sich 1583 in Schafshausen ein. Die Beziehungen mit Basel ergaben sich vermutlich durch die in

²² Ogl. Stadtgeschichte I. Teil S. 43 und 66. Als Beispiele seien genannt die Bebler, die außer in Klingnau noch zu Waldshut verbürgert waren, die Eschle in Kaiserstuhl, die Ragor in Brugg, die Meier von Rietheim und die Meier von Siggingen in Baden.

²³ Dgl. Stadtgeschichte I. Teil S. 121 ff. und Huber, Urk. S. 395 und 397.

^{24 21.} Brudner, Schweizer Stempelschneider und Schriftgießer, S. 49.

Klingnau verbürgerten Basler Cangmesser, die als Metzger eine Zeitslang das Gasthaus zum Elefanten betrieben. Unch der Wundarzt Jakob Brand aus bekannter Basler familie lebte nachweislich um das Jahr 1558 in Klingnau.²⁵

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts dezimierte die Dest, die namentlich in den Jahren 1611 und 1635 auftrat, die Bevölkerung in aukerordentlicher Weise. Der Ausfall wurde jedoch damals durch die hohe Geburtenzahl der nachfolgenden Jahre während des zojährigen Krieges, die eine Zeit wirtschaftlicher Blüte bedeuteten, bald wieder wettgemacht. Während in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts 16 Einbürgerungen im Ratsprotokoll vermerkt wurden, erfolgten in den nächsten Jahrzehnten keine Aufnahmen. Drei weitere fanden erst im letzten Jahrzehnt statt. Die Einbürgerung wurde gewöhnlich von zusätzlichen Bedingungen abhängig gemacht, die der Detent zu erfül-Ien hatte. Bis etwa 1630 bestand die Verpflichtung zum Aufbau einer ausgebrannten Hofstatt. Es wurden zudem nur Handwerker ange= nommen, die man in der Stadt vonnöten hatte. Im 18. Jahrhundert, wo die Tendenz zur Abschließung noch größer geworden war, nahm man nur noch vier Neubürger auf. Soweit die Angaben über die Heimat sich feststellen lassen, stammten von den 22 zwischen 1600 und 1798 Eingebürgerten 8 aus dem Schwarzwald, je einer aus Tirol und Niederbaden, 2 waren savovische Tuchkaufleute, 6 kamen aus Orten der Grafschaft Baden und einer aus Olten. Die Herkunft der restlichen 4 läßt sich nicht bestimmen. Seit jeher bisdete der Zu= strom von jenseits des Rheines eine bemerkenswerte Ergänzung der Bürgerschaft. Neben dem Zuzug aus dem Aare= und Surbtal, der vor der Reformation wesentlich stärker war, macht sich auch das ost= schweizerische Element geltend. Die Wanderung von Oft nach West ist überall bemerkbar und weit stärker als umgekehrt.26

Eine stete Abwanderung erfolgte durch junge Handwerksleute, die von ihren Wanderjahren nicht mehr zurückkehrten, sondern dabei eine neue Heimat gefunden hatten. Obschon nur ein kleiner Teil der

²⁵ Meister Jakob Brand war wegen Codschlag aus Basel verbannt. Von ihm besitzt das Schweiz. Candesmuseum eine Wappenscheibe. — Die Cangmesser sind von ca. 1520—1594 nachzuweisen. Mit Basel wurde bei Verrechnung des Abzugs Gegenrecht vereinbart. Sta. A. Klingnau, GPr.

²⁶ Die sanktblasischen und bischöflichen Herrschaftsgebiete, wie auch diejenigen der Johanniterkommende, gaben aus erklärlichen Gründen stets ein namhaftes Konstingent der Zuwanderer ab.

geforderten Mannrechte, die sie andernorts vorlegen mußten, mit Ungabe des Niederlassungsortes vermerkt wurde, so können wir anshand dieser Einträge doch vernehmen, wie ein großer Teil der Leute dem Elsaß zustrebte, andere freilich sich gegen Wien und Ungarn verzogen, während der Rest sich in Ortschaften der nähern Umgesbung niederließ.²⁷

Seit dem 18. Jahrhundert tritt eine bemerkenswerte Stabilität der Bürgerschaft zutage. Im Jahre 1703 begegnen uns 38 verbürgerte Geschlechter, zu welchen im Laufe des Jahrhunderts noch 3 neue kamen. Don diesen total 41 Namen bestehen heute noch 21, inz des die übrigen Bürgersamilien ausstarben oder auswanderten. Die zahlenmäßige Stärke der noch bestehenden hat sich nur wenig versschoben; die Häfeli und Schleiniger (Schleuniger) sind noch immer am zahlreichsten. Die Einwanderung der alten, d. h. vor 1798 das Bürgerrecht besitzenden Geschlechter, die gegenwärtig noch bestehen, verteilt sich solgendermaßen auf die verschiedenen Jahrhunderte:

Ju den ältesten Geschlechtern Klingnaus zählen unstreitig die Bürli und Reindle, die der Jahrzeitrodel von 1395 erwähnt. Die Reindle nannten sich vor dem Jahre 1600 stets am Rein, unter welchem Namen sich 1470 ein Zweig in Baden einbürgerte. Die Hägeli und Wyß treten zu Beginn des 15. Jahrhunderts auf, die Schle uniger (als Schliniger), Steigmeier und Lan-dös am Ende desselben. Ins 16. Jahrhundert zurück gehen die Eggspühler, Frey, Frick, Häfeli, Höchli, Keller, Pfister und Wengi, ins 17. Jahrhundert die Kappeler (1693), Maurer, Vogel (1619) und Wagner (1646). Im 18. Jahrhundert erhielten noch die Fehr (1746) und die Heer (1704) das Bürgerrecht.²⁸

Mehrere Geschlechter haben sich durch Generationen, teilweise bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts, mit Vorliebe be-

²⁷ Als Niederlassungsorte werden genannt: Kolmar, Zabern, Nargen b. Straßburg, Munzingen, Egisheim, Bellingen, Kirchzarten, Lembach, Glenheim, Wien und Fösterndorf, Waldshut, Baden Döttingen, Koblenz, Sursee, Luzern, Hallau, Laufenburg u. a.

²⁸ Die Namen Keller, frey und Pfister treten allerdings schon im 14. Jahrs hundert auf. Ein genealogischer Zusammenhang mit den früher vorkommenden Namensträgern mag zum Teil bestehen, kann aber momentan nicht nachgewiesen wers den. — Die fehr lebten vor der Einbürgerung fast hundert Jahre als Hintersassen in Klingnau.

schuhmacher, die Eggspühler als Küfer, die Wengi als Bäcker, die Kappeler als Maurer, die Wagner als Barbiere und die Heer als färber. Die Landös versahen fast 150 Jahre lang das Umt des "hochobrigkeitlichen Geleitsmannes". Die Schleuniger betätigten sich als Stadtschreiber und Verwaltungsbeamte und waren mit den Häfeli
dauernd in den Räten und im Rate vertreten. Zu den aus Klingnau
gebürtigen Männern, deren öffentliche Tätigkeit hier noch Erwähnung sinden möge, soweit dies noch nicht geschehen ist, gehören Leopold Höchli, der letzte Abt von Wettingen, der Jesuit P. Niklaus
Schleiniger, bekannt als Lehrer der geistlichen Beredsamkeit, serner
Professor und Redaktor Johann Nepomuk Schleuniger, der Begründer der "Botschaft", und Nationalrat Franz Xaver Eggspühler.

Die Pflege der Gefelligkeit.

Das Bedürfnis, den einförmigen Alltag durch gesellige Zusammenkünfte zu erheitern, bestand von jeher. für zunftmäßige Der= einigungen wies jedoch das einzelne Handwerk in Klingnau eine zu geringe Zahl von Meistern auf. Einzig die Cehenfischer, die seit Jahrhunderten ein gemeinsames Berufsinteresse verband, hatten sich vermöge ihrer ansehnlichen Zahl zur fischergesellschaft zusammengeschlossen, der auch andere Bürger als Gesellen beitreten konnten. Die Interessen dieser Gesellschaft waren daher, wenigstens in späterer Zeit, nicht nur beruflicher, sondern ebensosehr geselliger Urt. Dem damaligen Brauche folgend konstituierte sich die Organi= sation im 17. Jahrhundert als Bruderschaft und feierte seit 1684 alljährlich am 24. februar, am feste des Apostels Matthias, für ihre verstorbenen Mitglieder ein Bruderschaftsamt. Als festliche Anlässe wurden der Berchtoldstag und die Fastnacht auf der Fischer= stube begangen, und das Groppenmahl bildete den Höhepunkt des ge= selligen Cebens. Un diesem Essen, das ursprünglich der Dogt zu stiften hatte, nahmen oft die Stadtbehörden und andere Gäste teil. Die Gesellschaft löste sich erst zur Zeit der Aarekorrektion (um 1888) auf; ihre gesellschaftliche Eigenart hatte sie übrigens schon früher ver= loren.1

ühnlich wie die fischer besaßen auch die städtische Obrigkeit

¹ Sta. Klingnau, Jahrzeitbuch, Gerichts- und Ratsprotokolle, für die fischergesellschaft auch deren Protokolle.

und die angesehenen Bürger ihre Trinkstube, die 1534 erwähnt wird. Dornehme Bäste und befreundete Nachbaren bewirtete man in der "Herrenstube" auf dem Rathaus. Die Kommende Ceuggern legte vermutlich für die Mitaliedschaft des Komturs an Gesellschaftsgeld "für holltz und unschlit" vier Batzen aus. Außerdem beschenkte man den Stubenknecht "zum gutten jar" mit einem Batzen und die Besellschaft mit 6 Hühnern.2 Eine Neubelebung erfuhr diese "Gesell= schaft auf dem Rathaus", auch Herrengesellschaft genannt, in der Zeit des zojährigen Krieges, als viele vornehme Erulanten in Klingnau ein Usyl erhielten. Die Herrenstube wurde zum Treffpunkt dieser Kreise, die mit Vogt, Räten, Geistlichkeit und Schulmeister sich hier gesellig zusammenfanden. Die hl. Ugatha war die Schutzpatronin der "Bruderschaft auf dem Rathaus". Ihr Bild aus dem Jahre 1729, das einst die Gesellschaftsstube zierte, ist noch vorhanden. Um Berchtoldstag vereinigte jeweilen eine Mahlzeit die Herren und Gesellen, während man am St. Ugathatag an der Jahrzeitmesse, die 1749 für die verstorbenen Mitglieder gestiftet wurde, teilnahm. Als Erinnerung an diese Tafelrunde bewahrt die Stadt heute noch den Büttenträger auf, ein Trinkgefäß, an welchem eine ganze Ungahl gravierter Münzen hängt, die einst Mitglieder und auswärtige Bürger dazu gestiftet haben.

Den Schützen von Klingnau schenkte der Bischof im Jahre 1410 Büchsen und Pfeile, und 1504 erhielten sie einen Schießplatz an der Aare zugewiesen. Die "hüpsche junge mannschaft, so zum zyl ze schießen vest geneigt und guttwillig", erhielt von der Tagsatzung jährlich auf Johanni einen Gulden verehrt, indes der Bischof ein Stück Barschent schenkte.³ Die Schützenhaus ging 1869 in Flammen auf, hingegen konnte die Wappentasel der Mitglieder gerettet werden; sie siel aber leider dem Brande von 1875 zum Opfer.

Den St. Aikolaustag wählten 1749 "fämtliche fehren" (fährleute) von Klingnau zur Abhaltung ihres Bruderschaftsamtes aus. Die Gesellschaft erhielt im Jahre 1719 ihre "Ordnung". Diese Satzungen sind aber, gleich denjenigen aller andern Vereinigungen, verloren gegangen.

Die Gesellschaft der ledigen Knaben besaß wohl

² St. U. Aarg. Urb. Kde. Leuggern.

³ St. 21. 2larg. Nr. 2791.

ihr Vorbild in der Waldshuter Junggesellenzunft. Im Jahre 1706 erwähnt das Ratsprotokoll ihr "Stubenrecht". 1734 klagt der Rat, daß die Knaben auf der Stube "schreyen, schlagen, einander beunruhigen, — auch fluchen, schwören und mit steinen wersen . . . sie sollen sich laut ihrem stubenrecht aufführen". Um St. Thomastag begingen die "Cedigen Knaben" ihre Jahrzeitmesse, die 1772 gestistet worden war. Die Knabengesellschaft vereinigte sich um 1874 mit dem damaligen Musikverein, auf welchen Rechte und Pflichten übergingen. Dieser übernahm auch die eigenartigen Fastnachtsbräuche der Cedigen Knaben. Noch heute führt die Stadtmusik, die Rechtsnachsfolgerin des Musikvereins, die traditionellen Bräuche weiter.

Unstelle der einstigen Gesellschaften traten seit der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts die Musike, Sängere, Schützene und Turnvereine, die neben ihren Idealen auch die Geselligkeit in freiheitlicherem Geiste und in edleren Formen pflegen, als es auf den Trinkstuben der alten Zeit manchmal der Brauch war.